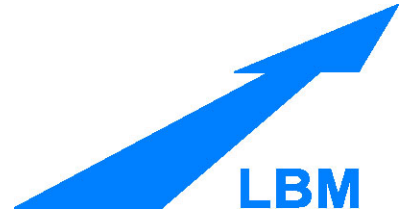


B 256

Ortsumgehung Straßenhaus



Landesbetrieb Mobilität
Cochem-Koblenz



Nächster Ort: Straßenhaus


B 256 von NK 5410 047 nach NK 5411 010
 K 101 von NK 5411 031 nach NK 5411 011
 K 99 von NK 5411 012 nach NK 5411 015
 K 103 von NK 5411 013 nach NK 5411 015

Baulänge: 2,835 km

Länge der
Anschlüsse: 0,157 km + 0,273 km + 0,140 km + 0,156 km + 0,125 km + 0,090 km

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Fachbeitrag Artenschutz i.S. §§ 44 u. 45 BNatSchG -

<p>aufgestellt:</p>  <p>ltd. Baudirektor Cochem, den 07.03.2018</p>	

B256 Umgehung Straßenhaus Fachbeitrag Artenschutz

**Fachbeitrags Artenschutz
gem. §§ 44, 45 BNatSchG**

im Auftrag des
Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz



Impressum

Auftraggeber: Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

Auftragnehmer: **Sweco GmbH**

Stegemannstraße 5 - 7
56068 Koblenz

Bearbeitung: Eva Reimann (Dipl. Ing. agr.), Projektleitung
Stefan Kolling (Dipl. Biologe), Projektingenieur
Wolfgang Hahn, Thomas Brötz (Erfassung Fledermäuse)
Christian Joswig (Bachelor of Science), digitale Kartografie

Textgrundlagen: Mustertext Artenschutz des LBM Rheinland-Pfalz nach
FROELICH & SPORBECK (2011)

Datum: 07. März 2018



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	2
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens.....	4
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	4
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	4
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	5
3 Relevanzprüfung	6
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	8
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	11
4.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen).....	13
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten... 14	
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
5.1.2.1 Säugetiere	14
5.1.2.2 Reptilien.....	45
5.1.2.3 Amphibien.....	45
5.1.2.6 Tagfalter.....	45
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	46
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	90
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	90
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	90
6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	90
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	90
6.3 Keine zumutbare Alternative	91
7 Fazit	91

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: relevante Säugetierarten	14
Tab. 2: relevante Europäische Vogelarten	46
Tab. 3: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, die im UG relevant sind.....	91

Literaturverzeichnis

Anhang

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz plant eine ortsnahe Umgehungsstraße nordwestlich der Ortschaft Straßenhaus. Im hierfür folgenden Fachbeitrag Artenschutz werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Falls die Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht (MANNs 2015) dargestellt.
- Auch wenn keine Verbotstatbestände erfüllt sind, wird vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht (MANNs 2015) dargestellt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- eigene Bestandserfassungen folgender Arten/ Artengruppen im Jahr 2014: Fledermäuse, Haselmaus, Vögel, Reptilien, Amphibien sowie Fledermäuse in 2016
- webbasierte Daten aus ARTEFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Abfrage vom 20.11.2014- elektronischer Auszug vom 06.03.2018)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Textauszug des LBM-Mustertextes zum Artenschutz (FROELICH & SPORBECK 2011):

„Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- 1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im*

Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).“

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Rahmen des Bauvorhabens wird die B 256 neu als Ortsumgehung von Straßenhaus mit angrenzendem Begleitgrün sowie entsprechende Anbindungen an das vorhandene Wegenetz angelegt. Die geplante Umgehungsstraße verläuft überwiegend in Einschnittslage (v.a. Böschungen) und sieht den Bau einer Talbrücke (Talbrücke Häßbach) vor.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht (MANN 2015).

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Straße wird Fläche von 5,71 ha neu versiegelt und inklusive Nebenflächen insgesamt 14,14 ha in Anspruch genommen, die zur Beseitigung von Lebensräumen relevanter Arten führen kann (v.a. Wälder, Feldgehölze, Höhlenbäume, Gewässer, Grünland). Betroffene Artengruppen sind u.a. Vögel und Fledermäuse.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch das Bauwerk kommt es zur Zerschneidung von Lebensräumen planungsrelevanter Tierarten auf einer Länge von 2,8 km. Es werden Reviere von Vögeln zerschnitten, ebenso Fledermauslebensräumen, etwa durch Zerschneidung von derzeit bestehenden Leitstrukturen wie bspw. Waldränder und Feldhecken.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Das Ausmaß der Baustelleneinrichtungen (methodenbedingt wird für das Baufeld beiderseits der B 256n ein 10 m breiter Streifen als möglicher Beeinträchtigungskorridor angenommen, sofern bereits bekannt werden Baustellenlagerplätze eingerechnet) führt temporär zu baubedingten Flächeninanspruchnahmen von mindestens 5,6 ha. Hiervon können weitere Lebensräume relevanter Arten betroffen sein.

Lärmimmissionen

Lärm durch Baustellenbetrieb kann zu Störungen in Habitaten von Fledermäusen und Vögeln führen. Lärm kann sich auf sensible Tierarten weit vom Entstehungsort entfernt auswirken (z.B. KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE 2009).

Stoffeinträge

Staub und Abgase können angrenzende Lebensräume beeinflussen (RECK & KAULE 1992).

Erschütterungen

Durch Baumaschinen hervorgerufene Erschütterungen können zu kurzfristigen Störungen in benachbarte Lebensräume von geschützten Vögeln bzw. Fledermäusen führen. Auch eine kurzfristige Störung kann den Verlust von Vogelbrutplätzen bedeuten (RECK & KAULE 1992).

Optische Störungen

Optische Reize wie z.B. Beleuchtung von Baumaschinen wirken sich auf diverse Vogelarten beunruhigend aus, können Arten kurzfristig vertreiben und damit den Bruterfolg beeinflussen (Effektdistanzen; GARNIEL & MIERWALD 2010, RECK & KAULE 1992).

Baufeldberäumung

Werden Baufeldberäumungen nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen, kann es zu direkten Verlusten von Individuen (v.a. brütende Vögel, Fledermäuse in Baumquartieren) kommen. Es bietet sich daher an, notwendige Gehölzrodungen auf den Lebenszyklus der im Gebiet vorkommenden Tierarten abzustimmen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der betriebsbedingten Wirkfaktoren der Straße spielt im Wesentlichen die Befahrung der Trasse und somit die Verkehrsdichte eine wesentliche Rolle. Die durchgeführten Verkehrserhebungen weisen für die Ortslage von Straßenhaus DTV-Belastungen zwischen 14.500 Fahrzeugen und 16.400 Fahrzeugen bei einem Schwerverkehrsanteil von rd. 5% aus.

Unter Berücksichtigung dieser Prognoseansätze und der aktuellen Netzkonzeption im nördlichen Bereich (Vollanbindung K99 und K103), wird im Prognosejahr 2025 für die geplante Ortsumgehung eine DTV-Belastung von rd.13.000 Fahrzeugen (Schwerverkehrsanteil rd. 6,0%) ausgewiesen (Quelle: Verkehrsuntersuchung B256 Straßenhaus/Willroth, Vkon 2011).

Lärmimmissionen

Verkehrslärm kann sich auf lärmsensitive Tierarten ökologisch negativ auswirken. Die ersten 100 m vom Straßenrand stellen für fast alle Vogelarten einen Bereich mit reduzierter Lebensraumeignung dar, hier treten Lärm- und Effektdistanzen kumuliert auf, auch bei Straßen unter 10.000 Kfz pro Tag (GARNIEL & MIERWALD 2010). Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig. Bei geringer Verkehrsdichte und folglich längeren Lärmpausen sind geringere Effekte zu erwarten. Ebenso sind Beeinträchtigungen durch Störung und Maskierungseffekte verursacht durch Lärm bei Fledermäusen belegt (SCHAUB et al. 2008).

Stoffeinträge

Abgase von Fahrzeugen und Staub führen zu einer Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume. Streusalz und anfallende Abfälle können benachbarte Habitate nachteilig verändern (RECK & KAULE 1992).

Optische Störungen

Optische Verkehrsreize (v.a. Licht- und Kulissenwirkung) können Tiere beunruhigen oder vertreiben. GARNIEL & MIERWALD 2010 sprechen von Effektdistanzen, die weitgehend unabhängig von der Verkehrsdichte wirken (z.B. Schafstelze: 100 m, Feldlerche: 500 m). Die straßenspezifischen Effektdistanzen können allerdings durch weitere Störquellen überlagert werden (z.B. Spaziergänger mit Hunden oder Radfahrern). Bei einigen Arten nimmt die Siedlungsdichte mit zunehmender

Entfernung von der Straße (innerhalb der Effektdistanz) ab (GARNIEL & MIERWALD 2010). Nachts führen Lichtimittierungen zur Vertreibung von Fledermäusen aus ihren Lebensräumen.

Kollisionsrisiko

Kollisionsrisiken bestehen für alle Arten, die sich im Untersuchungsgebiet (UG) bewegen (z.B. Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien) oder dieses durchwandern (z.B. Fledermäuse). Besonders gefährdet sind Raubtiere (z.B. Greifvögel), welche die Straßen gezielt aufsuchen um Beute/ Aas aufzunehmen (RICHARZ 2001).

3 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer **Relevanzprüfung**, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung **grundsätzlich durchzuführen** ist, werden daher zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In einem **ersten Schritt** werden durch Auswertung der Daten aus ARTeFAKT¹ die Arten ausgeschieden, die in den vom Vorhaben berührten Topographischen Karten nicht vorkommen. Die Angaben werden hinsichtlich ihrer Plausibilität für den konkreten Projektraum (Untersuchungsgebiet) eingeordnet. Im Abgleich mit den aktuellen Bestandskartierungen werden die Angaben aus weiteren Datengrundlagen hinsichtlich ihrer Plausibilität erstellt und zu einer Relevanztabelle zusammengeführt.

In einem **zweiten Schritt** werden dann die Arten ausgeschieden, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können).

In einem weiteren **dritten Schritt** werden weitere Arten identifiziert und eliminiert deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch diese Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sind.

Nur für die nach der Relevanzprüfung **verbleibenden relevanten Arten** erfolgen dann die **weitergehenden Prüfschritte**, d. h. zunächst die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

¹ Die Daten des „Handbuchs der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz“ sowie des „Handbuchs der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ des LBM RLP (2008) sind in den ARTeFAKT-Daten aufgegangen.

In der Datenbank ARTeFAKT werden Daten nur in Rheinland-Pfalz vorkommende Arten behandelt, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten oder für die das Land eine erhöhte Verantwortung trägt. Sie sind bei planerischen Arbeiten in verstärktem Maße zu berücksichtigen. Quelle: <http://www.artefakt.rlp.de/>

Eine Prüfung von weiteren besonders geschützten Arten, die nicht der Gruppe der Europäischen Vogelarten zuzuordnen sind, erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Fachbeitrag Naturschutz (Unterlage 19.0 Kap. 4.2.3 und Anhang 4).

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden solche geplante Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem zugehörigen Fachbeitrag Naturschutz (FBN) aufgeführt, die artenschutzrechtliche Relevanz besitzen. Die **Nummerierung der Maßnahmen entspricht der des FBNs**.

Die Maßnahmen werden in den Maßnahmenblättern und Karten im FBN näher beschrieben.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V3 Errichtung von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes, Erhalt der angrenzenden Gehölzbestände und wertgebenden Lebensräume

Lage: Bau-km 0+050 bis 0+150 (rechte Seite), 0+400 bis 0+450 (rechte Seite), 0+585 (rechte Seite), 1+060 bis 1+300 (rechte Seite), 1+740 bis 1+900 (linke Seite), 1+900 bis 2+300 (Höllsbach-
aue, linke Seite)

Zum Erhalt von nach §30 BNatSchG geschützten Biotoptypen (Feuchte Hochstaudenfluren in der Höllsbach-
aue), angrenzenden Waldbeständen, wichtigen Nahrungshabitaten der Fledermäuse und Kleinvogellebensräumen sowie der Vermeidung des möglichen Tötens relevanter Arten (v.a. brütende Vögel, Fledermäuse in Quartieren) werden während des Baubetriebes Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 durchgeführt (insbes. Aufstellen von stabilen Bauzäunen).

V4 Baufeldberäumung: Kontrolle und Verschließen von Baumhöhlen

Lage: Bau-km 0+100 bis 0+150 (linke Seite), 1+000 bis 1+900 (beide Seiten), 2+300 bis 2+400 (linke Seite)

Bau- oder anlagebedingt zu fallende Biotopbäume werden im Vorfeld der Baumaßnahme auf Besatz geprüft (Fledermäuse, brütende Vögel). Unbesetzte Höhlen werden direkt verschlossen, besetzte Höhlen erst, wenn die Höhle wieder verlassen ist. Ein günstiger Zeitpunkt für die Kontrolle liegt im September/ Oktober (außerhalb der Hauptbrutzeit, keine Wochenstuben bzw. keine Winterruhe der Fledermäuse).

V5 Baufeldberäumung außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Rodung von Gehölzen und das Entfernen der Vegetation für die Freistellung des Baufeldes sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr, und zwar vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), durchzuführen.

V6 Einzelbaum- und Gehölzschutz nach RAS-LP 4, DIN 18920

Zu erhaltende Einzelbäume, die im Baufeld oder unmittelbar angrenzend stehen, sind durch geeignete Maßnahmen nach RAS LP 4 bzw. DIN 18920 im Stamm- und Wurzelbereich zu schützen (insbes. zwei Biotopbäume im Umfeld der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens).

V7 Umweltbaubegleitung (UBB)

Für die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung empfohlen. Zudem können nicht vorhersehbare Beeinträchtigungen und naturschutzfachliche Konflikte, die während des Baubetriebes entstehen können, rechtzeitig erkannt und gelöst werden.

V9 In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße

Lage: Bau-km 0+000 bis 0+450, 0+600 bis 0+650 (rechts), 0+880 (rechts), 1+080 bis 1+325, 1+500 bis 1+900

Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden diese in ausreichendem Abstand entlang der Trasse durch Schaffung neuer Leitstrukturen (verbleibender, zurückgelegte Waldrand) geführt. Hierzu wird das 10 m breite Baufeld seitlich der Straße bzw. Straßenböschungskante in bewaldeten Bereichen nicht wieder aufgeforstet. Der verbleibende zurückgesetzte Waldrand bildet die neue Leitstruktur für Fledermäuse. Der ehemalige Baustreifen wird hierfür dauerhaft gehölzfrei gehalten. Der Abstand von 10 m zur Straße wirkt als Sicherheitspuffer, wie er für eine Leitpflanzung fachlich gefordert wird (BRINKMANN et al. 2012, FGSV 2008).

Die Maßnahme ist funktionell mit V10 (Kleine straßenbegleitende Verwallung), V11 (Pflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken) und G4 (Gehölze an Regenrückhaltebecken 1) bzw. den Einschnittslagen und Verwallungen der Straßenplanung verknüpft.

Im Bereich der Talbrücke Häßbach (siehe Maßnahmen A3, A4 und A5) wird eine Querungsmöglichkeit für Fledermäuse (Grünunterführung) geschaffen, die durch bachbegleitende Gehölze bzw. Hecken angebunden wird.

V10 Straßenbegleitende Verwallung

Lage: Bau-km 0+025 bis 0+100 (links)

Bei der südlichen Anschlussstelle (Bauwerk Nr. 1) wird entlang einer Stromleitungstrasse nördlich der B 256 straßenparallel ein Wall (Höhe ca. 2 m) als Leitstruktur für Fledermäuse geplant. Der geplante Wildschutzzaun (V8) wird zusätzlich über dessen Krone geführt. Auf der anderen Straßenseite ist bereits eine Verwallung vorhanden. Über diese wird auch hier zusätzlich noch ein Wildschutzzaun geführt.

Die Maßnahme ist funktionell mit V9 (in Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße), V11 (Pflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken) und G4 (Gehölze an Regenrückhaltebecken 1) bzw. den Einschnittslagen und Verwallungen der Straßenplanung verknüpft und dient der Vermeidung von betriebsbedingte Kollisionen von Fledermäusen, indem sie in ausreichendem Abstand entlang der Straße geleitet werden.

V11 Pflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken

Lage: Bau-km 1+950 bis 2+180 (links), 2+350 bis 2+700 (links)

Pflanzung von dichten Hecken in 10 m Abstand zur Straße (aus 40 % Bäumen 2. Ordnung und 60 % Sträuchern). Die Breite der Pflanzungen beträgt mindestens 6 m, insgesamt hat die Maßnahme eine Breite von 10 m.

Die Maßnahme dient der Entwicklung von Leitstrukturen zur Vermeidung von Kollisionen (Vögel, v.a. Rauchschwalbe im Bereich des Bornshof, Fledermäuse) sowie der Verringerung des Kollisionsrisikos für niedrig fliegende Fledermausarten im Bereich wichtiger und daher stärker frequentierter Fledermausnahrungshabitate im Offenland (v.a. Höllsbachau).

Funktionell ist die Maßnahme mit V9, V10, G4 bzw. den Einschnittslagen der Straßenplanung verknüpft.

Zudem fungiert die Hecke auch als Leitstruktur (zur Vernetzung von Lebensräumen), Lebensraum für Kleinvögel der halboffenen Landschaft und Nahrungshabitat für Fledermäuse. Die Maßnahme dient darüber hinaus als Sicht- und Blendschutz für Tiere vor betriebsbedingten Störungen. Es werden keine Sitzstangen für Greifvögel (Baumschutz bei Neupflanzungen) im trassennahen Raum gesetzt, um eine Lockwirkung auf Greifvögel zur Jagd im trassennahen Raum zu vermeiden.

V12 Umweltfreundliche Beleuchtung im Bereich der Gehwegeverbindungen Niederronnefeld und Ellingen

Die Beleuchtung entlang der Gehwege sollte mit voll abgeschirmten Leuchten (gerichtetes Licht, VCO) erfolgen. Es wird empfohlen, LED Lampen mit warmweißem Licht einzusetzen, da sie die höchste Lichtausbeute besitzen und weniger nachaktive Insekten anziehen. Eine weitere Minderung kann durch eine nächtliche Teilabschaltung (z.B. von 0 bis 4 Uhr) erfolgen.

G1 Landschaftsrasenansaat auf Böschungen, Dämmen und größeren Nebenflächen (im Bereich der Anschlussbauwerke)

Bankette und Entwässerungsmulden sollen mit Landschaftsrasen (bspw. Regio Saatgut mit salzverträglichen Bankettmischungen) angesät werden. Die Damm- und Böschungflächen sowie größere Nebenflächen im Bereich der Anschlussstellen werden durch Einsaat von Landschaftsrasen mit blütenreichen Kräutern (Regio-Saatgut) begrünt. Eine extensive Mahd wird angestrebt.

Das Ziel ist die Entwicklung langgrasiger Wiesen, da bei ihnen die Anlockwirkung auf Greifvögel geringer ist. Auf Gehölzpflanzungen im Bereich wird verzichtet, um keine Fledermäuse in den Straßenraum zu locken oder Ansitzwarten für Greifvögel anzubieten.

G3 Naturnahe Gestaltung und extensive Pflege der Regenrückhaltebecken 1 und 2 gemäß RAS-EW

Im Bereich der Sohlen der Becken soll eine feuchte Hochstaudenflur durch Einsaat einer Regio-Saatgutmischung entwickelt werden. Die Böschungflächen der Becken sollen mit einer krautreichen Regio-Saatgutmischung begrünt werden. Als Folgenutzung werden die Flächen vom Straßenbaulastträger extensiv gepflegt unter Verzicht auf chemische Mittel. Die Maßnahme dient neben der Einbindung der Becken in das Landschaftsbild der Entwicklung von Lebensräumen für Vögel halboffener Habitate.

G4 Gehölzpflanzung an Regenrückhaltebecken 1

Am nördlichen und östlichen Rand des Regenrückhaltebeckens soll ein dichter Gehölzstreifen (aus 40 % Bäumen 2. Ordnung und 60 % Sträuchern) zur Einbindung des Beckens in die Landschaft gepflanzt werden.

Die Maßnahme dient gleichzeitig in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen V9 und V11 der Vermeidung von betriebsbedingten Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen. Zudem werden Lebensräume für Kleinvögel halboffener Habitate und waldbewohnender Vogelarten entwickelt.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Die Maßnahmen sind dementsprechend in der Terminologie des FBN in trassennahe Ausgleichs-(A) und trassenferne Ersatzmaßnahmen (E) differenziert, wobei die hier vorgeschlagenen Ersatzflächen artspezifisch einen räumlichen Populationsbezug (= gleiche Lokalpopulation) aufweisen.

A3 Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope, Flächenumfang: ca. 3,10 ha

Die Bachaue wird unterhalb der Häßbach-Brücke als Grünunterführung optimiert. Hierbei werden die Rahmenbedingungen gemäß FGSV 2008 eingehalten. Die nutzbare Breite beträgt 90 m. An ihrer höchsten Stelle ist die Brücke 13,5 m hoch. Die Blendwirkung der Straße auf der Talbrücke wird durch eine 1 m hohe Fahrbahnbegrenzung (Irritationsschutzwand) ausreichend gemindert.

Die Fichten werden im Zuge des Brückenbaus gefällt und abtransportiert, Wurzelstubben können in der Fläche verbleiben.

A3.1: Extensive Grünlandnutzung (Einschürige Mahd im Spätsommer/ Herbst oder extensive Beweidung, Verzicht auf Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Verzicht auf Pflegemaßnahmen wie Schleppen und Walzen des Grünlandes)

A3.2: Im Bereich der breitflächigen Versickerung E3 erfolgt die Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur (bspw. Einsaat Regio-Saatgutmischung (Herkunftsgebiet 4), z.B. RSM Regio 7 Variante 4 feucht, alternativ Nr. 7 -Ufermischung 2014-15 von Rieger-Hofmann GmbH, oder vergleichbare Mischung.)

A3.3: Die im Norden und Süden angrenzenden Waldränder werden durch eine lockere Gehölzpflanzung aus gebietsheimischen Arten unter Einbeziehung vorhandener Gehölze miteinander vernetzt. Dabei werden Hecken (Leitstrukturen und Sichtschutz) mit Gehölzinseln (Ruhezonen, Nahrungshabitats) kombiniert. Maßnahme im Komplex mit A4 und A5.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

Als **CEF-Maßnahme** (*continuous ecological functionality-measures*, Übersetzung etwa *Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion*) werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung). Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt wird. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handelt sich um eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

A4 Naturnahe Entwicklung eines Abschnittes des Häßbaches (Bachverlegung/ Kastendurchlass unter K103 im Rahmen der Baumaßnahme), Flächenumfang ca. 250 m²

Naturnahe Entwicklung eines Bachabschnittes des Häßbaches und damit Verbesserung der Fließgewässer-Durchgängigkeit. Die Maßnahme bildet mit den Maßnahmen A3 und A5 einen Maßnahmenkomplex und ist damit auch Bestandteil der Entwicklung der Häßbachaue als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse, als Jagdhabitat für Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope. Maßnahme im Komplex mit A3 und A5.

A5 Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue, Flächenumfang: 0,84 ha

Anlage eines Waldrandes als Leitstruktur und Lebensraum für Vögel und Fledermäuse durch Aufbau eines lockeren, mehrstufigen Krautsaums sowie Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen II. Ordnung, standortheimische Arten, Überschirmungsgrad ca. 30%. Die Maßnahme bildet mit den Maßnahmen A3 und A4 einen Maßnahmenkomplex.

A7 Anlage von Brachestreifen oder Feldlerchenfenstern, Flächenumfang ca. 0,1 ha

Entwicklung eines Brachestreifens (0,1 ha) oder 10 Feldlerchenfenstern als Lebensraum (Brutplatz) für ein Brutpaar der Feldlerche, das von der Planung betroffen ist sowie als Nahrungshabitat für Arten der offenen Feldflur.

A9 Extensivgrünland Oberes Fockenbachtal, Flächenumfang: 1,52 ha

Extensive Grünlandnutzung durch Mahd oder Beweidung. Die Maßnahme dient zur Herrichtung kurzrasiger Flächen und damit der Verbesserung des Nahrungsangebots für Greifvögel und Fledermäuse.

A10 Erhalt/Entwicklung von Altbäumen, Anbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen, insgesamt 16 Stück

Ziel der Kompensationsmaßnahme ist die ungestörte Entwicklung von Altholz als zukünftige Fledermausquartiere und Nistplätzen für Höhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort; Hierzu werden 16 Altbäume, die bereits eine gewisse Reife haben, aus der forstlichen Nutzung genommen und damit bis zur Zerfallsphase erhalten. Zur Unterstützung des Entwicklungsziels werden bis zur Erreichung des angestrebten Höhlenstadiums zusätzlich Fledermauskästen angebracht.

E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrachtal Flächenumfang: ca. 5,04 ha

Entwicklung extensivem, beweideten Grünland mit dem Ziel, das Nahrungsangebot von Fledermäusen und der Avifauna zu verbessern.

4.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands wie geboten zu verhindern, können nicht zuletzt nach Auffassung der EU-KOMMISSION spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden, die häufig als „**Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands**“ oder als **FCS-Maßnahmen** bezeichnet werden, da sie dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand (**Favourable Conservation Status**) zu bewahren³.

Hierfür sind die Maßnahme A2, A6, A8 und E1 eingeplant. Mit den Maßnahmen werden Lebensräume für waldbewohnende Vogelarten und für Kleinvögel halboffener Habitats geschaffen und Jagdhabitats für Fledermäuse entwickelt.

A 2 – Trassennahe Laubwaldwaldaufforstung 0,21 ha

Anpflanzung der Flächen (vorherrschende Baumart Buche mit 70% unter Beteiligung der Nebenbaumarten Stieleiche oder Traubeneiche). Durch eine Verwendung von Pflanzmaterialien unterschiedlichen Alters /Größe soll ein mehrstufiger Laubwaldaufbau erreicht werden.

A6 Laubwaldentwicklung/ Aufforstung bei Straßenhaus, Flächenumfang: ca. 1,31 ha

Kompensationsmaßnahme für den Verlust von Fledermauslebensräumen; Anpflanzung der Flächen (vorherrschende Baumart Buche mit 70% unter Beteiligung der Nebenbaumarten Stieleiche oder Traubeneiche). Durch eine Verwendung von Pflanzmaterialien unterschiedlichen Alters /Größe soll ein mehrstufiger Laubwaldaufbau erreicht werden.

A8 Laichgewässer Oberes Fockenbachtal; Flächenumfang: ca. 0,21 ha

Kompensationsmaßnahme für den Verlust von Amphibienlebensräumen; Anlage eines Teiches mit einer Wasserfläche von etwa 30 m² im Fockenbachtal.

E1 Entwicklung/ Aufforstung von Laubwald, Flächenumfang: ca. 1,50 ha

Kompensationsmaßnahme für den Verlust von Fledermauslebensräumen; Anpflanzung von 70 % Rotbuche (*Fagus sylvatica*), ggf. Nebenbaumart Stieleiche (*Quercus robur*) und/ oder Traubeneiche (*Quercus petraea*). Mehrstufiger Aufbau durch Verwendung von Pflanzmaterial unterschiedlichen Alters.

³ https://www.bfn.de/0306_eingriff-ausnahmeregelung.html

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet sind keine Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie vorhanden.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: relevante Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	S 1	2	V
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	S 2	2	2
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S 3		V
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S 4	3	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S 5	2	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S 6	2	V
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S 7	2	*
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S 8	3	*

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet

RL D Rote Liste Deutschland
 V Art der Vorwarnliste
 * ungefährdet

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden wird die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S 1
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Braune Langohren sind typische Waldfledermäuse, die ihre Quartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen, im Winter v.a. in Stollen besitzen. Die Jagd erfolgt dicht über dem Boden bis in Kronenhöhe in strukturreichen Wäldern, Obstwiesen und halboffenen Landschaften. Aktive und passive (Raschelgeräusche) Ortung der Beute. Das Flugverhalten ist strukturgebunden. Es handelt sich um eine ortsgebundene Art mit kleinräumigem Aktionsradius von weniger als 1-2 km (BRINKMANN 2012, DIETZ 2007).</p> <p>Gegenüber dem Straßenverkehr besteht eine hohe Empfindlichkeit bzgl. Kollision, Licht und Lärm (BRINKMANN 2012).</p> <p>Diese Art ist in Rheinland-Pfalz vermutlich landesweit vertreten und gilt hier als stark gefährdet (Grontmij 2008a).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde bei der Erhebung 2014 nicht nachgewiesen, ist aber durch Detektorerhebung grundsätzlich aber auch schwierig nachweisbar. Bei einer flächendeckenden Erhebung der Grontmij von 2007 im UG gab es Nachweise der Gattung <i>Plecotus</i>, ebenso wie im Rahmen der vertiefenden Untersuchung 2016 im Bereich der Höllsbachaue (s. Anlage), daher wird sie rein vorsorglich mit geprüft (worst-case-Betrachtung)⁴.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region und in Rheinland-Pfalz ist günstig (BfN 2013, LBM 2008c). Die im UG vorhandenen Wälder weisen einen hohe Strukturvielfalt auf (junge Waldbestände oder Naturverjüngung in reiferen Beständen), so dass günstige Bedingungen zum Nahrungserwerb gegeben sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher ebenfalls als günstig eingeschätzt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V4 Baufeldberäumung: Kontrolle und Verschließen von Baumhöhlen</p> <p>V6 Einzelbaum- und Gehölzschutz nach RAS-LP 4, DIN 18920</p> <p>V7 Umweltbaubegleitung (UBB)</p> <p>V8 Anbringen von Wildschutzzäunen</p> <p>V9 In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße</p> <p>V10 Kleine straßenbegleitende Verwallung</p> <p>V11 Bepflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken</p>

⁴ Der Ausdruck **Worst Case** bezeichnet den schlechtesten oder den ungünstigsten (anzunehmenden) Fall.

S 1	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
V12	Umweltfreundliche Beleuchtung im Bereich der Gehwegeverbindungen Niederhonnefeld und Ellingen
G1	Gestaltung von Bankett und Böschungen mit Landschaftsrasen
G4	Gehölze an Regenrückhaltebecken 1
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
A3	Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope
A4	Naturnahe Entwicklung eines Abschnitts des Häßbaches (Bachverlegung/ Kastendurchlass unter K103 im Rahmen der Baumaßnahme)
A5	Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue
A10	Erhalt/Entwicklung von Altbäumen, Anbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Beim Fällen von potenziellen Höhlenbäumen können Tiere getötet werden, was durch eine vorherige Prüfung der Bäume auf Fledermausbesatz und ggf. Verschließen der Höhlen vermieden wird (V4). Durchführung durch eine Umweltbaubegleitung (V7).	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
<u>Betriebsbedingte Kollisionen</u> werden durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden.	
Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen wird die Wahrscheinlichkeit gemindert, dass die Tiere in den Trassenraum fliegen. Da die Talbrücke über den Häßbach als zentrale Vernetzungsstruktur entwickelt werden kann (A3 - A5) und zumindest für wenige Tiere (BRINKMANN 2012) eine Wirtschaftswegeüberführungen im südlichen und eine Fußgängerbrücke (beide ohne Begrünung) im nördlichen Abschnitt eine Querungshilfe darstellen, wird der Umlenkung der Fledermausflugwege als Schutz vor Kollision mit Kfz Vorzug gegenüber dem Erhalt von allen bestehenden Vernetzungsbeziehungen gegeben.	
Es ist daher geplant, im Bereich von Wäldern entlang der Trasse einen 10 m breiten Saum entstehen zu lassen, der alle 3-5 Jahre auf Stock gesetzt wird (V9). Der zurückgesetzte Waldrand dient dabei als neue Leitstruktur, die die Tiere von der Straße weglenkt. Der Abstand von 10 m zur Straße wirkt als Sicherheitspuffer, wie er für eine Leitpflanzung fachlich gefordert wird (BRINKMANN et al. 2012, FGSV 2008). Der zu entwickelnde Schutzpuffer ist deckungsgleich mit dem Baufeld, so dass es nicht zu zusätzlichen Baufällungen kommen wird.	
Die Straßenböschungen werden generell gehölzfrei gehalten (G1). Im Offenland wird i.d.R. auf eine Bepflanzung der Trasse mit Gehölzen verzichtet, um Fledermäuse nicht anzulocken. Nur im Bereich wichtiger und daher stärker frequentierter Fledermausnahrungshabitate im Offenland (v.a.	

S 1**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Höllsbachau) wird in 10 m Abstand zur Straße zusätzlich eine Hecke als Leitstruktur gepflanzt (V11, G4).

Bei der südlichen Anschlussstelle (Bauwerk Nr. 1) wird entlang einer Stromleitungstrasse nördlich der B 256 straßenparallel ein kleiner Wall, über dessen Krone zusätzlich ein Wildschutzzaun geführt wird (V8), als Leitstruktur geplant (V10). Dies ist notwendig, da hier die Entwicklung einer mindestens 4 m hohen Hecke zur Ausbildung eines durchgehenden Gehölzsaums entlang der B 256 nicht möglich ist. Auf der anderen Straßenseite ist bereits eine Verwallung vorhanden. Über sie wird auch hier zusätzlich noch ein Wildschutzzaun geführt.

Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten, da viele Individuen die Einschnittssituation meiden und diese hoch überfliegen (LÜTTMANN & HEUSER 2010).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Bauvorhaben werden bau- und anlagebedingt im Bereich des Waldes zwischen Straßenhaus und Niederhonnefeld Bäume mit Baumhöhlen, -spalten oder dachziegelartig abgeplatzter Rinde (potenzielle Fledermausquartiere) gefällt.

Durch die dauerhafte Entnahme von Laubbäumen aus der forstlichen Nutzung wird kurz- bis mittelfristig das Defizit an potenziellen Baumquartieren ausgeglichen (A10). Es werden hierfür Bäume ausgewählt, die bereits potentielle Quartiere für Fledermäuse besitzen oder Strukturen aufweisen, die die Ausbildung solcher Quartiere erwarten lassen (z.B. Pilzbefall, Borkenablösung oder Sturmschäden wie Astbruch). Ein potenzieller Quartierbaum am Rand des Baufeldes wird vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt (V6). Um einen time-lag zu vermeiden werden zusätzlich Fledermauskästen an die gewählten Bäume angebracht.

Die Zerschneidung von Lebensräumen (insbesondere zwischen Quartier und Nahrungshabitaten) wird durch die Entwicklung der Häßbachtalbücke als zentrale Vernetzungsstruktur gemindert (A3). Durch Aufwertung des Häßbachs und seiner Aue (A3, A4 und A5) führt zudem zu einer Optimierung der Nahrungshabitats der lokalen Population. Die eingesetzte Beleuchtung mit LED-Lampen mit warmweißem Licht und nächtliche Teilabschaltung kann die mit Lichtemissionen verbundenen Beeinträchtigungen (V12) mindern.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Diese betreffen jedoch direkt keine Lebensstätten in erheblichem Umfang (Beleuchtung eines Quartiers). Störungen durch nächtliche Straßenbeleuchtung (Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten oder Flugwegen) können durch nächtliche Teilabschaltung und den Einsatz von LED-Lampen mit warmweißem Licht gemindert werden (V12).

S 1
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V6 bis V12, G1, G4, A3-5 sowie A10 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz (gem. LBM 2008c)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region in der BRD (gem. BfN 2013): günstig</p>
Wahrung des Erhaltungszustandes
<p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen:</p> <p>A2 Trassennahe Laubwaldaufforstung</p> <p>A6 Laubwaldentwicklung/ Aufforstung bei Straßenhaus</p> <p>A8 Laichgewässer Oberes Fockenbachtal</p> <p>A9 Extensivgrünland Oberes Fockenbachtal</p> <p>E1 Entwicklung/ Aufforstung von Laubwald</p> <p>E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrbachtal</p> <p>Die Maßnahmen führen zu einer weiteren Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
<p>Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.</p>

S 2
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Lebensräume in Verbindung mit menschlichen Siedlungen und Obstwiesen. Sommerquartiere finden sich v.a. an Gebäuden (v.a. in Dachstühlen), Einzeltiere können auch in Fels- und Brückenspalten, in Baumhöhlen, auch in Fledermauskästen angetroffen werden. Im Winter werden unterirdische Quartiere, Kellern und Felsspalten, seltener auch Dachböden aufgesucht. Der Nahrungserwerb erfolgt meist dicht über der Vegetation bis in 10 m Höhe in einem Radius von 5,5 km um das Quartier (DIETZ 2007).</p> <p>Gegenüber dem Straßenverkehr besteht eine hohe Empfindlichkeit bzgl. Kollision, Licht und Lärm (BRINKMANN 2012).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art vermutlich landesweit vertreten. Nachweise fehlen für die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes (GRONTMIJ 2008a).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art wurde bei der Erhebung 2014 nicht nachgewiesen, ist aber durch Detektorerhebung grundsätzlich aber auch schwierig nachweisbar. Bei einer flächendeckenden Erhebung der GrontMIJ von 2007 im UG gab es Hinweise Nachweise der Gattung <i>Plecotus</i> auf ein Vorkommen der Art, ebenso wie im Rahmen der vertiefenden Untersuchung 2016 im Bereich der Höllsbachau (s. Anlage), daher wird sie rein vorsorglich mit geprüft (worst-case-Betrachtung).</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Der Erhaltungszustand der Art ist in der kontinentalen Region ungünstig-unzureichend und in Rheinland-Pfalz günstig (BFN 2013, FROELICH & SPORBECK 2011). Die im UG vorhandenen Wälder weisen eine hohe Strukturvielfalt auf (junge Waldbestände oder Naturverjüngung in reiferen Beständen), so dass günstige Bedingungen zum Nahrungserwerb gegeben sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher ebenfalls als günstig eingeschätzt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V4 Baufeldberäumung: Kontrolle und Verschließen von Baumhöhlen</p> <p>V6 Einzelbaum- und Gehölzschutz nach RAS-LP 4, DIN 18920</p> <p>V7 Umweltbaubegleitung (UBB)</p> <p>V8 Anbringen von Wildschutzzäunen</p> <p>V9 In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße</p> <p>V10 Kleine straßenbegleitende Verwallung</p> <p>V11 Bepflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken</p> <p>V12 Umweltfreundliche Beleuchtung im Bereich der Gehwegeverbindungen Niederhonnefeld und Ellingen</p> <p>G1 Gestaltung von Bankett und Böschungen mit Landschaftsrasen</p> <p>G4 Gehölze an Regenrückhaltebecken 1</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

S 2	
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
A3	Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope
A4	Naturnahe Entwicklung eines Abschnitts des Häßbaches (Bachverlegung/ Kastendurchlass unter K103 im Rahmen der Baumaßnahme)
A5	Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue
A10	Erhalt/Entwicklung von Altbäumen, Anbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Beim Fällen von potenziellen Höhlenbäumen können Tiere getötet werden, was durch eine vorherige Prüfung der Bäume auf Fledermausbesatz und ggf. Verschließen der Höhlen vermieden wird (V4). Durchführung durch eine Umweltbaubegleitung (V7).	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
<u>Betriebsbedingte Kollisionen</u> werden durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden.	
Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen wird die Wahrscheinlichkeit gemindert, dass die Tiere in den Trassenraum fliegen. Da die Talbrücke über den Häßbach als zentrale Vernetzungsstruktur entwickelt werden kann (A3 - A5) und zumindest für wenige Tiere (BRINKMANN 2012) eine Wirtschaftswegeüberführung im südlichen und eine Fußgängerbrücke (beide ohne Begrünung) im nördlichen Abschnitt eine Querungshilfe darstellen, wird der Umlenkung der Fledermausflugwege als Schutz vor Kollision mit Kfz Vorzug gegenüber dem Erhalt von allen bestehenden Vernetzungsbeziehungen gegeben.	
Es ist daher geplant, im Bereich von Wäldern entlang der Trasse einen 10 m breiten Saum entstehen zu lassen, der alle 3-5 Jahre auf Stock gesetzt wird (V9). Der zurückgesetzte Waldrand dient dabei als neue Leitstruktur, die die Tiere von der Straße weglenkt. Der Abstand von 10 m zur Straße wirkt als Sicherheitspuffer, wie er für eine Leitpflanzung fachlich gefordert wird (BRINKMANN et al. 2012, FGSV 2008). Der zu entwickelnde Schutzpuffer ist deckungsgleich mit dem Baufeld, so dass es nicht zu zusätzlichen Baufällungen kommen wird.	
Die Straßenböschungen werden generell gehölzfrei gehalten (G1). Im Offenland wird i.d.R. auf eine Bepflanzung der Trasse mit Gehölzen verzichtet, um Fledermäuse nicht anzulocken. Nur im Bereich wichtiger und daher stärker frequentierter Fledermausnahrungshabitate im Offenland (v.a. Höllsbachaue) wird in 10 m Abstand zur Straße zusätzlich eine Hecke als Leitstruktur gepflanzt (V11, G4).	
Bei der südlichen Anschlussstelle (Bauwerk Nr. 1) wird entlang einer Stromleitungstrasse nördlich der B 256 straßenparallel ein kleiner Wall, über dessen Krone zusätzlich ein Wildschutzzaun geführt wird (V8), als Leitstruktur geplant (V10). Dies ist notwendig, da hier die Entwicklung einer mindestens 4 m hohen Hecke zur Ausbildung eines durchgehenden Gehölzsaums entlang der B 256 nicht	

S 2
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
<p>möglich ist. Auf der anderen Straßenseite ist bereits eine Verwallung vorhanden. Über sie wird auch hier zusätzlich noch ein Wildschutzzaun geführt.</p> <p>Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten, da viele Individuen die Einschnittssituation meiden und diese hoch überfliegen (LÜTTMANN & HEUSER 2010).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch das Bauvorhaben werden bau- und anlagebedingt im Bereich des Waldes zwischen Straßenhaus und Niederhonnefeld Bäume mit Baumhöhlen, -spalten oder dachziegelartig abgeplatzter Rinde (potenzielle Fledermausquartiere) gefällt.</p> <p>Durch die dauerhafte Entnahme von Laubbäumen aus der forstlichen Nutzung wird kurz- bis mittelfristig das Defizit an potenziellen Baumquartieren ausgeglichen (A10). Es werden hierfür Bäume ausgewählt, die bereits potentielle Quartiere für Fledermäuse besitzen oder Strukturen aufweisen, die die Ausbildung solcher Quartiere erwarten lassen (z.B. Pilzbefall, Borkenablösung oder Sturmschäden wie Astbruch). Ein potenzieller Quartierbaum am Rand des Baufeldes wird vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt (V6). Um einen time-lag zu vermeiden werden zusätzlich Fledermauskästen an die gewählten Bäume angebracht.</p> <p>Die Zerschneidung von Lebensräumen (insbesondere zwischen Quartier und Nahrungshabitaten) wird durch die Entwicklung der Häßbachtalbücke als zentrale Vernetzungsstruktur gemindert (A3). Durch Aufwertung des Häßbachs und seiner Aue (A3, A4 und A5) führt zudem zu einer Optimierung der Nahrungshabitats der lokalen Population. Die eingesetzte Beleuchtung mit LED-Lampen mit warmweißem Licht und nächtliche Teilabschaltung kann die mit Lichtemissionen verbundenen Beeinträchtigungen (V12) mindern.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Diese betreffen jedoch direkt keine Lebensstätten in erheblichem Umfang (Beleuchtung eines Quartiers). Störungen durch nächtliche Straßenbeleuchtung (Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten oder Flugwegen) können durch nächtliche Teilabschaltung und den Einsatz von LED-Lampen mit warmweißem Licht gemindert werden (V12).</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

S 2
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V6 bis V12, G1, G4, A3-5 sowie A10 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz (gem. LBM 2008c)
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
In der kontinentalen Region (Nationaler Bericht 2013 gem. FFH-RL) wurde der Erhaltungszustand der Art „unzureichend“ eingestuft.
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Weitere Kompensations-Maßnahmen:
A2 Trassennahe Laubwaldaufforstung
A6 Laubwaldentwicklung/ Aufforstung bei Straßenhaus
A8 Laichgewässer Oberes Fockenbachtal
A9 Extensivgrünland Oberes Fockenbachtal
E1 Entwicklung/ Aufforstung von Laubwald
E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrbachtal
Die Maßnahmen führen zu einer weiteren Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.
Daher ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.

S 3
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Große Bartfledermaus besitzt im Sommer Quartiere auf Dachböden, in Brücken und Baumhöhlen, im Winter in Stollen. Die Jagd erfolgt sowohl in Baumkronen bis etwa 1 m über dem Boden in strukturarmen Wäldern, über kurzgrasigem Grünland und abgeernteten Äckern. Das Flugverhalten ist (bedingt) strukturgebunden. Ortung der Beutetiere aktiv wie passiv. Großer Aktionsradius von oft mehr als 10 km (BRINKMANN 2012, DIETZ 2007).</p> <p>Hohe Empfindlichkeit gegenüber dem Straßenverkehr bzgl. Kollision (v.a. bei Transferflügen) und Licht, wahrscheinlich geringer gegenüber Lärm (BRINKMANN 2012).</p> <p>Vermutlich in allen Landesteilen vertreten (Ausnahme: Rheinhessen) (GRONTMIJ 2008a).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Art durch Rufanalyse nicht sicher bestätigt werden. Eine Verwechslung mit der Kleinen Bartfledermaus konnte durch die Rufanalyse nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, daher wird sie vorsorglich mit geprüft.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region ist unzureichend ⁵ und in Rheinland-Pfalz ist unzureichend (BFN 2013, LBM 2008c). Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist aufgrund der unsicheren Datenlage ebenfalls unbekannt. Vorsorglich wird von einem ungünstigen Erhaltungszustand ausgegangen ("Worst-Case-Betrachtung").</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V4 Baufeldberäumung: Kontrolle und Verschließen von Baumhöhlen</p> <p>V6 Einzelbaum- und Gehölzschutz nach RAS-LP 4, DIN 18920</p> <p>V7 Umweltbaubegleitung (UBB)</p> <p>V8 Anbringen von Wildschutzzäunen</p> <p>V9 In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße</p> <p>V10 Kleine straßenbegleitende Verwallung</p> <p>V11 Bepflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken</p> <p>V12 Umweltfreundliche Beleuchtung im Bereich der Gehwegeverbindungen Niederhonnefeld und Ellingen</p> <p>G1 Gestaltung von Bankett und Böschungen mit Landschaftsrasen</p> <p>G4 Gehölze an Regenrückhaltebecken 1</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

⁵ Die BFN (Bundesanstalt für Naturschutz unterscheidet in ihren Einstufungen insgesamt vier Parameter: "günstig" (grün/FV), "ungünstig-unzureichend" (gelb/U1) oder "ungünstig-schlecht" (rot/U2) bzw. bei nicht ausreichenden Daten "unbekannt" (grau/XX) <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/ergebnisuebersicht.html>

S 3	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
A3	Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope
A4	Naturnahe Entwicklung eines Abschnitts des Häßbaches (Bachverlegung/ Kastendurchlass unter K103 im Rahmen der Baumaßnahme)
A5	Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue
A10	Erhalt/Entwicklung von Altbäumen, Anbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Beim Fällen von potenziellen Höhlenbäumen können Tiere getötet werden, was durch eine vorherige Prüfung der Bäume auf Fledermausbesatz und ggf. Verschließen der Höhlen vermieden wird (V4). Durchführung durch eine Umweltbaubegleitung (V7).	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
<u>Betriebsbedingte Kollisionen</u> werden durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden.	
Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen wird die Wahrscheinlichkeit gemindert, dass die Tiere in den Trassenraum fliegen. Da die Talbrücke über den Häßbach als zentrale Vernetzungsstruktur entwickelt werden kann (A3 - A5) und zumindest für wenige Tiere (BRINKMANN 2012) eine Wirtschaftswegeüberführung im südlichen und eine Fußgängerbrücke (beide ohne Begrünung) im nördlichen Abschnitt eine Querungshilfe darstellen, wird der Umlenkung der Fledermausflugwege als Schutz vor Kollision mit Kfz Vorzug gegenüber dem Erhalt von allen bestehenden Vernetzungsbeziehungen gegeben.	
Es ist daher geplant, im Bereich von Wäldern entlang der Trasse einen 10 m breiten Saum entstehen zu lassen, der alle 3-5 Jahre auf Stock gesetzt wird (V9). Der zurückgesetzte Waldrand dient dabei als neue Leitstruktur, die die Tiere von der Straße weglenkt. Der Abstand von 10 m zur Straße wirkt als Sicherheitspuffer, wie er für eine Leitpflanzung fachlich gefordert wird (BRINKMANN et al. 2012, FGSV 2008). Der zu entwickelnde Schutzpuffer ist deckungsgleich mit dem Baufeld, so dass es nicht zu zusätzlichen Baufällungen kommen wird.	
Die Straßenböschungen werden generell gehölzfrei gehalten (G1). Im Offenland wird i.d.R. auf eine Bepflanzung der Trasse mit Gehölzen verzichtet, um Fledermäuse nicht anzulocken. Nur im Bereich wichtiger und daher stärker frequentierter Fledermausnahrungshabitate im Offenland (v.a. Höllsbachaue) wird in 10 m Abstand zur Straße zusätzlich eine Hecke als Leitstruktur gepflanzt (V11, G4).	
Bei der südlichen Anschlussstelle (Bauwerk Nr. 1) wird entlang einer Stromleitungstrasse nördlich der B 256 straßenparallel ein kleiner Wall, über dessen Krone zusätzlich ein Wildschutzzaun geführt wird (V8), als Leitstruktur geplant (V10). Dies ist notwendig, da hier die Entwicklung einer mindestens 4 m hohen Hecke zur Ausbildung eines durchgehenden Gehölzsaums entlang der B 256 nicht	

S 3
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
<p>möglich ist. Auf der anderen Straßenseite ist bereits eine Verwallung vorhanden. Über sie wird auch hier zusätzlich noch ein Wildschutzzaun geführt.</p> <p>Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten, da viele Individuen die Einschnittssituation meiden und diese hoch überfliegen (LÜTTMANN & HEUSER 2010).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch das Bauvorhaben werden bau- und anlagebedingt im Bereich des Waldes zwischen Straßenhaus und Niederhonnefeld Bäume mit Baumhöhlen, -spalten oder dachziegelartig abgeplatzter Rinde (potenzielle Fledermausquartiere) gefällt.</p> <p>Durch die dauerhafte Entnahme von Laubbäumen aus der forstlichen Nutzung wird kurz- bis mittelfristig das Defizit an potenziellen Baumquartieren ausgeglichen (A10). Es werden hierfür Bäume ausgewählt, die bereits potentielle Quartiere für Fledermäuse besitzen oder Strukturen aufweisen, die die Ausbildung solcher Quartiere erwarten lassen (z.B. Pilzbefall, Borkenablösung oder Sturm Schäden wie Astbruch). Ein potenzieller Quartierbaum am Rand des Baufeldes wird vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt (V6). Um einen time-lag zu vermeiden werden zusätzlich Fledermauskästen an die gewählten Bäume angebracht.</p> <p>Die Zerschneidung von Lebensräumen (insbesondere zwischen Quartier und Nahrungshabitaten) wird durch die Entwicklung der Häßbachtalbücke als zentrale Vernetzungsstruktur gemindert (A3). Durch Aufwertung des Häßbachs und seiner Aue (A3, A4 und A5) führt zudem zu einer Optimierung der Nahrungshabitats der lokalen Population. Die eingesetzte Beleuchtung mit LED-Lampen mit warmweißem Licht und nächtliche Teilabschaltung kann die mit Lichtemissionen verbundenen Beeinträchtigungen mindern (V12).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Diese betreffen jedoch direkt keine Lebensstätten in erheblichem Umfang (Beleuchtung eines Quartiers). Die eingesetzte Beleuchtung mit LED-Lampen mit warmweißem Licht und nächtliche Teilabschaltung kann die mit Lichtemissionen verbundenen Beeinträchtigungen mindern (V12).</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

S 3
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V6 bis V12, G1, G4, A3-5 sowie A10 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz (gem. LBM 2008c)
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region in der BRD (gem. BfN 2013): unzureichend
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Weitere Kompensations-Maßnahmen:
A2 Trassennahe Laubwaldaufforstung
A6 Laubwaldentwicklung/ Aufforstung bei Straßenhaus
A8 Laichgewässer Oberes Fockenbachtal
A9 Extensivgrünland Oberes Fockenbachtal
E1 Entwicklung/ Aufforstung von Laubwald
E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrbachtal
Die Maßnahmen führen zu einer weiteren Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.
Daher ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.

S 4
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Große Abendsegler sind typische Waldfledermäuse, die ihre Sommer- und Winterquartiere vor allem in Baumhöhlen in Wäldern und Parkanlagen beziehen. Daneben gibt es auch in Städten Populationen mit Quartieren in Gebäudespalten. Die Art jagt gerne über Laub- und Mischwäldern, größeren Flussläufen, Wiesen, Parks und Ortsrändern. Die Art jagt in 10-40 m Höhe, teilweise auch

S 4
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
<p>an Laternen. Das Flugverhalten ist wenig strukturgebunden. Die Jagdgebiete sind sehr groß und können über 10 km von den Quartieren entfernt liegen (BRINKMANN 2012, DIETZ 2007).</p> <p>Gegenüber dem Straßenverkehr besteht geringe bis sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Kollision, Licht und Lärm (BRINKMANN 2012).</p> <p>In Rheinland-Pfalz kommt die Art vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus vor (GRONTMIJ 2008a).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Große Abendsegler nahrungssuchend nachgewiesen. Das UG bietet eher geringe Quartiermöglichkeiten (Altbaumbestände mit größeren Höhlen, z.B. ausgefallte Schwarz- oder Grünspechthöhlen). Im Bereich des Baufeldes konnten keine Bäume mit entsprechenden großräumigen Höhlen gefunden werden. Im Wesentlichen kommen Buchenwaldbestände im südlichen Bereich des UGs in Frage.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Der Erhaltungszustand der Art ist in der kontinentalen Region unzureichend und in Rheinland-Pfalz günstig (BFN 2013, LBM 2008c). Da die Art einen großen Raumanpruch besitzt und im UG selbst keine Quartiere nachgewiesen wurden, ist der Erhaltungszustand im UG unbekannt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V4 Baufeldberäumung: Kontrolle und Verschließen von Baumhöhlen</p> <p>V7 Umweltbaubegleitung (UBB)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Falls bis zum Baubeginn geeignete Baumhöhlen im Baufeldbereich entstehen sollten, wird durch eine vorherige Prüfung der Bäume auf Fledermausbesatz und ggf. Verschließen der Höhlen eine Tötung von Individuen vermieden (V4). Durchführung durch eine Umweltbaubegleitung (V7).</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p>

S 4
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
<p>Die Art jagt in der Regel in 10-40 m Höhe, daher wird das allgemeine Lebensrisiko durch den Straßenverkehr nicht wesentlich erhöht.</p> <p>Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Das ist günstiger für die artenschutzrechtliche Betrachtung, da viele Individuen eine Einschnittssituation meiden und diese hoch überfliegen (LÜTTMANN & HEUSER 2010).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Baufeld sind keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden, so dass es zu keiner vorhabensbedingten Zerstörung von Lebensstätten kommt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Diese betreffen jedoch direkt keine Lebensstätten Umfang (Beleuchtung eines Quartiers).</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4 und V7 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz (gem. LBM 2008c)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>In der kontinentalen Region (Nationaler Bericht 2013 gem. FFH-RL) wurde der Erhaltungszustand der Art „unzureichend“ eingestuft.</p>

S 4
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen:</p> <p>A2 Trassennahe Laubwaldaufforstung</p> <p>A6 Laubwaldentwicklung/ Aufforstung bei Straßenhaus</p> <p>A8 Laichgewässer Oberes Fockenbachtal</p> <p>A9 Extensivgrünland Oberes Fockenbachtal</p> <p>A10 Erhalt/Entwicklung von Altbäumen, Anbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen</p> <p>E1 Entwicklung/ Aufforstung von Laubwald</p> <p>E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrbachtal</p> <p>Die Maßnahmen führen zu einer weiteren Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population. Zudem werden durch Entnahme von Bäumen aus der forstlichen Nutzung und das Anbringen von Fledermauskästen an Diese neue Quartiermöglichkeiten geschaffen.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.</p>

S 5
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Besiedelt im Sommer Dachböden, Hohlräume in Brücken, Männchenquartiere finden sich auch in Baumhöhlen. Im Winter werden Stollen genutzt. Jagd über Boden, auch über Baumkronen. Strukturgebundenes Fliegen vor allem beim Ausflug aus dem Quartier, sonst nur bedingt strukturgebunden. Nahrungssuche in hallenartigen Wäldern, auf kurzgrasigen Flächen und frisch abgeernteten Äckern durch passive und aktive Ortung. Große Aktionsradien von meist mehr als 10 km (BRINKMANN 2012).</p> <p>Gegenüber dem Straßenverkehr besteht eine hohe Empfindlichkeit. Bei den Konflikten Kollision und Licht, vermutlich nur eine geringe Empfindlichkeit (BRINKMANN 2012).</p> <p>Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in den wärmebegünstigten Lagen der großen Täler (GRONMÜLLER 2008a).</p>

S 5
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde das Große Mausohr nahrungssuchend nachgewiesen (3 Rufnachweise). Zwischenquartiere sind im Waldbestand zwischen Straßenhaus und Niederhonnefeld potenziell möglich.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region und in Rheinland-Pfalz ist günstig (BFN 2013, LBM 2008c). Individuen des Großen Mausohrs besitzen einen großflächigen Aktivitätsraum (Radius ca. 15 km). Das UG ist somit nur ein Teillebensraum für die lokale Population. Der Erhaltungszustand im UG ist unbekannt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V4 Baufeldberäumung: Kontrolle und Verschließen von Baumhöhlen</p> <p>V7 Umweltbaubegleitung (UBB)</p> <p>V8 Anbringen von Wildschutzzäunen</p> <p>V9 In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße</p> <p>V10 Kleine straßenbegleitende Verwallung</p> <p>V11 Bepflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken</p> <p>V12 Umweltfreundliche Beleuchtung im Bereich der Gehwegeverbindungen Niederhonnefeld und Ellingen</p> <p>G1 Landschaftsrasenansaat mit Kräutern auf Böschungen, Dämmen und größeren Nebenflächen (im Bereich der Anschlussbauwerke)</p> <p>G4 Gehölze an Regenrückhaltebecken 1</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A3 Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope</p> <p>A4 Naturnahe Entwicklung eines Abschnittes des Häßbaches (Bachverlegung/ Kastendurchlass unter K103 im Rahmen der Baumaßnahme)</p> <p>A5 Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Falls bis zum Baubeginn für einen Fledermausbesatz geeignete Baumhöhlen im Baufeldbereich entstehen sollten, wird durch eine vorherige Überprüfung der Bäume auf Fledermausbesatz und ggf. Verschließen der Höhlen eine Tötung von Individuen vermieden (V4).</p>

S 5
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p><u>Betriebsbedingte Kollisionen</u> werden durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden.</p> <p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen wird die Wahrscheinlichkeit gemindert, dass die Tiere in den Trassenraum fliegen. Da die Talbrücke über den Häßbach als zentrale Vernetzungsstruktur entwickelt werden kann (A3 - A5) und zumindest für wenige Tiere (BRINKMANN 2012) eine Wirtschaftswegeüberführung im südlichen und eine Fußgängerbrücke (beide ohne Begrünung) im nördlichen Abschnitt eine Querungshilfe darstellen, wird der Umlenkung der Fledermausflugwege als Schutz vor Kollision mit Kfz Vorzug gegenüber dem Erhalt von allen bestehenden Vernetzungsbeziehungen gegeben.</p> <p>Es ist daher geplant, im Bereich von Wäldern entlang der Trasse einen 10 m breiten Saum entstehen zu lassen, der alle 3-5 Jahre auf Stock gesetzt wird (V9). Der zurückgesetzte Waldrand dient dabei als neue Leitstruktur, die die Tiere von der Straße weglenkt. Der Abstand von 10 m zur Straße wirkt als Sicherheitspuffer, wie er für eine Leitpflanzung fachlich gefordert wird (BRINKMANN et al. 2012, FGSV 2008). Der zu entwickelnde Schutzpuffer ist deckungsgleich mit dem Baufeld, so dass es nicht zu zusätzlichen Baufällen kommen wird.</p> <p>Die Straßenböschungen werden generell gehölzfrei gehalten (G1). Im Offenland wird i.d.R. auf eine Bepflanzung der Trasse mit Gehölzen verzichtet, um Fledermäuse nicht anzulocken. Nur im Bereich wichtiger und daher stärker frequentierter Fledermausnahrungshabitate im Offenland (v.a. Höllsbachau) wird in 10 m Abstand zur Straße zusätzlich eine Hecke als Leitstruktur gepflanzt (V11, G4).</p> <p>Bei der südlichen Anschlussstelle (Bauwerk Nr. 1) wird entlang einer Stromleitungstrasse nördlich der B 256 straßenparallel ein kleiner Wall, über dessen Krone zusätzlich ein Wildschutzzaun geführt wird (V8), als Leitstruktur geplant (V10). Dies ist notwendig, da hier die Entwicklung einer mindestens 4 m hohen Hecke zur Ausbildung eines durchgehenden Gehölzsaums entlang der B 256 nicht möglich ist. Auf der anderen Straßenseite ist bereits eine Verwallung vorhanden. Über sie wird auch hier zusätzlich noch ein Wildschutzzaun geführt.</p> <p>Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten, da viele Individuen die Einschnittssituation meiden und diese hoch überfliegen (LÜTTMANN & HEUSER 2010).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Baufeld sind keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden, so dass es zu keiner vorhabensbedingten Zerstörung von Lebensstätten kommt.</p> <p>Die Zerschneidung von Lebensräumen (insbesondere zwischen Quartier und Nahrungshabitaten) wird durch die Entwicklung der Häßbachtalbücke als zentrale Vernetzungsstruktur gemindert (A3). Durch Aufwertung des Häßbachs und seiner Aue (A3, A4 und A5) führt zudem zu einer Optimierung</p>

S 5
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
der Nahrungshabitate der lokalen Population. Eine vorgeschlagene Beleuchtung mit LED-Lampen mit warmweißem Licht sowie eine mögliche nächtliche Teilabschaltung kann die mit Lichtemissionen verbundenen Beeinträchtigungen zusätzlich senken (V12).
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt v. a. durch Lärm, visuelle Effekte sowie Lebensraumzerschneidungen. Diese betreffen jedoch keine direkten Lebensstätten. Die eingesetzte Beleuchtung mit LED-Lampen mit warmweißem Licht und nächtliche Teilabschaltung kann die mit Lichtemissionen verbundenen Beeinträchtigungen mindern (V12).
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V7 bis V12, G1, G4, A3-5 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz (gem. LBM 2008c)
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region in der BRD (gem. BfN, 2013): günstig
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit unbekanntes Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Weitere Kompensations-Maßnahmen:
A2 Trassennahe Laubwaldaufforstung
A6 Laubwaldentwicklung/ Aufforstung bei Straßenhaus
A8 Laichgewässer Oberes Fockenbachtal
A9 Extensivgrünland Oberes Fockenbachtal
A10 Erhalt/Entwicklung von Altbäumen, Anbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen
E1 Entwicklung/ Aufforstung von Laubwald
E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrbachtal

S 5
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
<p>Die Maßnahmen führen zu einer weiteren Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
<p>Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.</p>

S 6
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz
<p>Die Art besiedelt im Sommer Spaltenquartiere in Bäumen und an Häusern, im Winter tritt sie in Stollen auf. Die Jagd erfolgt in Gehölznähe, meist auf 1-3 m Höhe. Nahrungshabitate liegen in strukturreichen Landschaften (Wäldern, Siedlungen, Gewässer). Der Flug erfolgt zumeist strukturgebunden. Der Aktionsraum mit etwa 1 km relativ klein (BRINKMANN 2012). Gegenüber dem Straßenverkehr besteht hohe Empfindlichkeit gegenüber Kollision und Licht, gegenüber Lärm vermutlich nur geringe Empfindlichkeit (BRINKMANN 2012).</p> <p>Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in den wärmebegünstigten Lagen der großen Täler (GRONMÜLLER 2008a).</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Art in der Ortsrandlage von Straßenhaus und den angrenzenden Wäldern nachgewiesen.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region ist günstig und in Rheinland-Pfalz unzureichend (BFN 2013, LBM 2008c). Die Landschaft um Straßenhaus mit ihrem kleinräumigen Wechsel zwischen Wäldern, (beweidetem) Grünland, Ackerland und Gewässern bietet für die Art gute Nahrungshabitate, die teilweise noch alte Bausubstanz (Fachwerkhäuser, kleinbäuerliche Höfe) gute Quartiermöglichkeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als günstig eingeschätzt.</p>

S 6
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V4 Baufeldberäumung: Kontrolle und Verschließen von Baumhöhlen</p> <p>V6 Einzelbaum- und Gehölzschutz nach RAS-LP 4, DIN 18920</p> <p>V7 Umweltbaubegleitung (UBB)</p> <p>V8 Anbringen von Wildschutzzäunen</p> <p>V9 In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße</p> <p>V10 Kleine straßenbegleitende Verwallung</p> <p>V11 Bepflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken</p> <p>V12 Umweltfreundliche Beleuchtung im Bereich der Gehwegeverbindungen Niederhonnefeld und Ellingen</p> <p>G1 Gestaltung von Bankett und Böschungen mit Landschaftsrasen</p> <p>G4 Gehölze an Regenrückhaltebecken 1</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A3 Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotop</p> <p>A4 Naturnahe Entwicklung eines Abschnitts des Häßbaches (Bachverlegung/ Kastendurchlass unter K103 im Rahmen der Baumaßnahme)</p> <p>A5 Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue</p> <p>A10 Erhalt/Entwicklung von Altbäumen, Anbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Beim Fällen von potenziellen Höhlenbäumen können Tiere getötet werden, was durch eine vorherige Prüfung der Bäume auf Fledermausbesatz und ggf. Verschließen der Höhlen vermieden wird (V4). Durchführung durch eine Umweltbaubegleitung (V7).</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen werden durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden.</p> <p>Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen wird die Wahrscheinlichkeit gemindert, dass die Tiere in den Trassenraum fliegen. Da die Talbrücke über den Häßbach als zentrale Vernetzungsstruktur entwickelt werden kann (A3 - A5) und zumindest für wenige Tiere (BRINKMANN 2012) eine Wirtschaftswegeüberführung im südlichen und eine Fußgängerbrücke im nördlichen Abschnitt eine</p>

S 6**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

weitere Querungshilfe darstellt, werden neue Querungsmöglichkeiten für die Fledermausarten geschaffen mit denen die Kollisionsgefahren mit Kfz'e abgemindert werden kann und somit ein Umlenkungsverhalten initiiert wird.

Zusätzlich ist daher geplant, im Bereich von bestehenden Wäldern entlang der Trasse einen 10 m breiten Saum entstehen zu lassen, der alle 3-5 Jahre auf Stock gesetzt wird (V9). Der zurückgesetzte Waldrand dient dabei als neue Leitstruktur, die die Tiere von der Straße weglenkt. Der Abstand von 10 m zur Straße wirkt als Sicherheitspuffer, wie er für eine Leitpflanzung fachlich gefordert wird (BRINKMANN et al. 2012, FGSV 2008). Der zu entwickelnde Schutzpuffer ist deckungsgleich mit dem Baufeld, so dass es nicht zu zusätzlichen Baufällen kommen wird.

Die Straßenböschungen werden generell gehölzfrei gehalten (G1). Im Offenland wird i.d.R. auf eine Bepflanzung der Trasse mit Gehölzen verzichtet, um Fledermäuse nicht anzulocken. Nur im Bereich wichtiger und daher stärker frequentierter Fledermausnahrungshabitate im Offenland (v.a. Höllsbachau) wird in 10 m Abstand zur Straße zusätzlich eine Hecke als Leitstruktur gepflanzt (V11, G4).

Bei der südlichen Anschlussstelle (Bauwerk Nr. 1) wird entlang einer Stromleitungstrasse nördlich der B 256 straßenparallel ein kleiner Wall, über dessen Krone zusätzlich ein Wildschutzzaun geführt wird (V8), als Leitstruktur geplant (V10). Dies ist notwendig, da hier die Entwicklung einer mindestens 4 m hohen Hecke zur Ausbildung eines durchgehenden Gehölzsaums entlang der B 256 nicht möglich ist. Auf der anderen Straßenseite ist bereits eine Verwallung vorhanden. Über sie wird auch hier zusätzlich noch ein Wildschutzzaun geführt.

Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten, da viele Individuen die Einschnittssituation meiden und diese hoch überfliegen (LÜTTMANN & HEUSER 2010).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Bauvorhaben werden bau- und anlagebedingt im Bereich des Waldes zwischen Straßenhaus und Niederhonnefeld Bäume mit Baumhöhlen, -spalten oder dachziegelartig abgeplatzter Rinde (potenzielle Fledermausquartiere) gefällt.

Durch die dauerhafte Entnahme von Laubbäumen aus der forstlichen Nutzung wird kurz- bis mittelfristig das Defizit an potenziellen Baumquartieren ausgeglichen (A10). Es werden hierfür Bäume ausgewählt, die bereits potentielle Quartiere für Fledermäuse besitzen oder Strukturen aufweisen, die die Ausbildung solcher Quartiere erwarten lassen (z.B. Pilzbefall, Borkenablösung oder Sturmschäden wie Astbruch). Ein potenzieller Quartierbaum am Rand des Baufeldes wird vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt (V6). Um einen time-lag zu vermeiden werden zusätzlich Fledermauskästen an die gewählten Bäume angebracht.

Die Zerschneidung von Lebensräumen (insbesondere zwischen Quartier und Nahrungshabiten) wird durch die Entwicklung der Häßbachtalbücke als zentrale Vernetzungsstruktur gemindert (A3). Durch Aufwertung des Häßbachs und seiner Aue (A3, A4 und A5) führt zudem zu einer Optimierung der Nahrungshabitate der lokalen Population. Die eingesetzte Beleuchtung mit LED-Lampen mit warmweißem Licht und nächtliche Teilabschaltung kann die mit Lichtemissionen verbundenen Beeinträchtigungen mindern (V12).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

S 6
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Diese betreffen jedoch direkt keine Lebensstätten in erheblichem Umfang (Beleuchtung eines Quartiers). Die eingesetzte Beleuchtung mit LED-Lampen mit warmweißem Licht und nächtliche Teilabschaltung kann die mit Lichtemissionen verbundenen Beeinträchtigungen mindern (V12).
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V6 bis V12, G1, G4, A3-5 sowie A10 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz (gem. LBM 2008c)
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region in der BRD (gem. BfN, 2013): günstig
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Weitere Kompensations-Maßnahmen:
A2 Trassennahe Laubwaldaufforstung
A6 Laubwaldentwicklung/ Aufforstung bei Straßenhaus
A8 Laichgewässer Oberes Fockenbachtal
A9 Extensivgrünland Oberes Fockenbachtal
E1 Entwicklung/ Aufforstung von Laubwald
E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrbachtal
Die Maßnahmen führen zu einer weiteren Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.
Daher ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

S 6
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.

S 7
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Die Art besiedelt ganzjährig Baumhöhlen und –spalten sowie Gebäudespalten. Der Flug erfolgt meist in 3-20 m Höhe entlang linearer Landschaftselemente. Transferflüge sind auch im offenen Gelände möglich. Der Aktionsraum beträgt bis zu 6,5 km (BRINKMANN 2012).
Gegenüber dem Straßenverkehr ist eine Empfindlichkeit gegenüber Kollision vorhanden, gegenüber Licht und Lärm besteht vermutlich nur geringe Empfindlichkeit (BRINKMANN 2012).
Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt in den wärmebegünstigten Lagen der großen Täler (GRONMUIJ 2008a).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Untersuchungsgebiet konnten Rauhhaufledermäuse nahrungssuchend im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Angrenzend zur geplanten südlichen Anschlussstelle in Straßenhaus gibt es anhand von aufgezeichneten Sozialrufen Hinweise auf Quartiere in angrenzenden Bäumen.
<u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>
Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region als unzureichend und in Rheinland-Pfalz als günstig (BFN 2013, LBM 2008c) eingestuft. Die Landschaft um Straßenhaus mit ihrem kleinräumigen Wechsel zwischen Wäldern, (beweidetem) Grünland, Ackerland und Gewässern bietet für die Art gute Nahrungshabitate, die teilweise noch alte Bausubstanz (Fachwerkhäuser, kleinbäuerliche Höfe) gute Quartiermöglichkeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als günstig eingeschätzt.

S 7
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V4 Baufeldberäumung: Kontrolle und Verschließen von Baumhöhlen</p> <p>V6 Einzelbaum- und Gehölzschutz nach RAS-LP 4, DIN 18920</p> <p>V7 Umweltbaubegleitung (UBB)</p> <p>V8 Anbringen von Wildschutzzäunen</p> <p>V9 In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße</p> <p>V10 Kleine straßenbegleitende Verwallung</p> <p>V11 Bepflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken</p> <p>G1 Gestaltung von Bankett und Böschungen mit Landschaftsrasen</p> <p>G4 Gehölze an Regenrückhaltebecken 1</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A3 Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope</p> <p>A4 Naturnahe Entwicklung eines Abschnitts des Häßbaches (Bachverlegung/ Kastendurchlass unter K103 im Rahmen der Baumaßnahme)</p> <p>A5 Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue</p> <p>A10 Erhalt/Entwicklung von Altbäumen, Anbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Beim Fällen von potenziellen Höhlenbäumen können möglicherweise Tiere getötet werden, was durch eine vorherige Prüfung der Bäume auf Fledermausbesatz und ggf. Verschließen der Höhlen vermieden werden kann (V4). Zusätzlich ist die Einrichtung einer Umweltbaubegleitung vorgeschlagen.</p>
<p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen werden durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden.</p> <p>Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen wird die Wahrscheinlichkeit gemindert, dass die Tiere in den Trassenraum fliegen. Da die Talbrücke über den Häßbach als zentrale Vernetzungsstruktur entwickelt werden kann (A3 - A5) und zumindest für wenige Tiere (BRINKMANN 2012) eine Wirtschaftswegeüberführung im südlichen und eine Fußgängerbrücke (beide ohne</p>

S 7**Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Begrünung) im nördlichen Abschnitt eine Querungshilfe darstellen, wird der Umlenkung der Fledermausflugwege als Schutz vor Kollision mit Kfz Vorzug gegenüber dem Erhalt von allen bestehenden Vernetzungsbeziehungen gegeben.

Es ist daher geplant, im Bereich von Wäldern entlang der Trasse einen 10 m breiten Saum entstehen zu lassen, der alle 3-5 Jahre auf Stock gesetzt wird (V9). Der zurückgesetzte Waldrand dient dabei als neue Leitstruktur, die die Tiere von der Straße weglenkt. Der Abstand von 10 m zur Straße wirkt als Sicherheitspuffer, wie er für eine Leitpflanzung fachlich gefordert wird (BRINKMANN et al. 2012, FGSV 2008). Der zu entwickelnde Schutzpuffer ist deckungsgleich mit dem Baufeld, so dass es nicht zu zusätzlichen Baufällen kommen wird.

Die Straßenböschungen werden generell gehölzfrei gehalten (G1). Im Offenland wird i.d.R. auf eine Bepflanzung der Trasse mit Gehölzen verzichtet, um Fledermäuse nicht anzulocken. Nur im Bereich wichtiger und daher stärker frequentierter Fledermausnahrungshabitate im Offenland (v.a. Höllsbachau) wird in 10 m Abstand zur Straße zusätzlich eine Hecke als Leitstruktur gepflanzt (V11, G4).

Bei der südlichen Anschlussstelle (Bauwerk Nr. 1) wird entlang einer Stromleitungstrasse nördlich der B 256 straßenparallel ein kleiner Wall, über dessen Krone zusätzlich ein Wildschutzzaun geführt wird (V8), als Leitstruktur geplant (V10). Dies ist notwendig, da hier die Entwicklung einer mindestens 4 m hohen Hecke zur Ausbildung eines durchgehenden Gehölzsaums entlang der B 256 nicht möglich ist. Auf der anderen Straßenseite ist bereits eine Verwallung vorhanden. Über sie wird auch hier zusätzlich noch ein Wildschutzzaun geführt.

Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten, da viele Individuen die Einschnittssituation meiden und diese hoch überfliegen (LÜTTMANN & HEUSER 2010).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Bauvorhaben werden bau- und anlagebedingt im Bereich des Waldes zwischen Straßenhaus und Niederhonnefeld Bäume mit Baumhöhlen, -spalten oder dachziegelartig abgeplatzter Rinde (potenzielle Fledermausquartiere) gefällt.

Mittels einer dauerhaften Entnahme von Laubbäumen aus der forstlichen Nutzung wird kurz- bis mittelfristig das Defizit an potenziellen Baumquartieren ausgeglichen (A10). Es werden hierfür Bäume ausgewählt, die bereits potentielle Quartiere für Fledermäuse besitzen oder Strukturen aufweisen, die die Ausbildung solcher Quartiere erwarten lassen (z.B. Pilzbefall, Borkenablösung oder Sturmschäden wie Astbruch). Ein potenzieller Quartierbaum am Rand des Baufeldes wird vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt (V6). Um einen time-lag zu vermeiden werden zusätzlich Fledermauskästen an die gewählten Bäume angebracht.

Die Zerschneidung von Lebensräumen (insbesondere zwischen Quartier und Nahrungshabiten) wird durch die Entwicklung der Häßbachtalbücke als zentrale Vernetzungsstruktur gemindert (A3). Durch Aufwertung des Häßbachs und seiner Aue (A3, A4 und A5) führt zudem zu einer Optimierung der Nahrungshabitate der lokalen Population. Die eingesetzte Beleuchtung mit LED-Lampen mit warmweißem Licht und nächtliche Teilabschaltung kann die mit Lichtemissionen verbundenen Beeinträchtigungen mindern (V12).

S 7
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Diese betreffen jedoch direkt keine Lebensstätten in erheblichem Umfang (Beleuchtung eines Quartiers).</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V6 bis V11, G1, G4, A3-5 sowie A10 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz (gem. LBM 2008c)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region in der BRD (gem. BfN, 2013): unzureichend</p>
Wahrung des Erhaltungszustandes
<p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen:</p> <p>A2 Trassennahe Laubwaldaufforstung</p> <p>A6 Laubwaldentwicklung/ Aufforstung bei Straßenhaus</p> <p>A8 Laichgewässer Oberes Fockenbachtal</p> <p>A9 Extensivgrünland Oberes Fockenbachtal</p> <p>E1 Entwicklung/ Aufforstung von Laubwald</p> <p>E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrachtal</p> <p>Die Maßnahmen führen zu einer weiteren Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>

S 7
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.

S 8
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Die Art besiedelt im Sommer Gebäudespalten, in Bäumen finden sich auch Männchen und Paarungsgruppen. Im Winter werden zudem Fels- und Mauerspalten genutzt. Jagdflüge entlang von Gehölzen und über Baumkronen. Die Art fliegt bedingt strukturgebunden. Jagdgebiete liegen maximal 2 km vom Tagesquartier entfernt (BRINKMANN 2012).
Gegenüber dem Straßenverkehr ist eine Empfindlichkeit gegenüber Kollision vorhanden, gegenüber Licht und Lärm besteht vermutlich. nur geringe Empfindlichkeit (BRINKMANN 2012).
Zwergfledermäuse sind landesweit verbreitet und die häufigste Fledermausart (GRONTMIJ 2008a).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Untersuchungsgebiet wurden Zwergfledermäuse unter den Fledermäusen am häufigsten nachgewiesen. Nahrungssuchend wurde sie gesamten UG nachgewiesen, vermutete Baumquartiere liegen südlich und östlich der geplanten südlichen Anschlussstelle und östlich der geplanten Häßbachbrücke, vermutete Gebäudequartiere finden sich im Ortsrandbereich von Straßenhaus (Birkenstraße) und in Niederhonnefeld.
<u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>
Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region und in Rheinland-Pfalz ist günstig (BfN 2013, LBM 2008c). Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart im UG. Die Landschaft um Straßenhaus mit ihrem kleinräumigen Wechsel zwischen Wäldern, (beweidetem) Grünland, Ackerland und Gewässern bietet für die Art gute Nahrungshabitate, die teilweise noch alte Bausubstanz (Fachwerkhäuser, kleinbäuerliche Höfe) gute Quartiermöglichkeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als günstig eingeschätzt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V4 Baufeldberäumung: Kontrolle und Verschließen von Baumhöhlen
V6 Einzelbaum- und Gehölzschutz nach RAS-LP 4, DIN 18920
V7 Umweltbaubegleitung (UBB)
V8 Anbringen von Wildschutzzäunen
V9 In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße
V10 Kleine straßenbegleitende Verwallung
V11 Bepflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken

S 8	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
G1	Gestaltung von Bankett und Böschungen mit Landschaftsrasen
G4	Gehölze an Regenrückhaltebecken 1
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
A3	Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope
A4	Naturnahe Entwicklung eines Abschnitts des Häßbaches (Bachverlegung/ Kastendurchlass unter K103 im Rahmen der Baumaßnahme)
A5	Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue
A10	Erhalt/Entwicklung von Altbäumen, Anbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Beim Fällen von potenziellen Höhlenbäumen können Tiere getötet werden, was durch eine vorherige Prüfung der Bäume auf Fledermausbesatz und ggf. Verschließen der Höhlen vermieden wird (V4). Durchführung durch eine Umweltbaubegleitung (V7).	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/>	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
<u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen werden durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden.	
Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen wird die Wahrscheinlichkeit gemindert, dass die Tiere in den Trassenraum fliegen. Da die Talbrücke über den Häßbach als zentrale Vernetzungsstruktur entwickelt werden kann (A3 - A5) und eine Wirtschaftswegeüberführung im südlichen und eine Fußgängerbrücke (beide ohne Begrünung) im nördlichen Abschnitt zumindest für wenige Individuen eine Querungshilfe (BRINKMANN 2012) darstellen, wird der Umlenkung der Fledermausflugwege als Schutz vor Kollision mit Kfz Vorrang gegenüber dem Erhalt von allen bestehenden Vernetzungsbeziehungen gegeben.	
Es ist daher geplant, im Bereich von Wäldern entlang der Trasse einen 10 m breiten Saum entstehen zu lassen, der alle 3-5 Jahre auf Stock gesetzt wird (V9). Der zurückgesetzte Waldrand dient dabei als neue Leitstruktur, die die Tiere von der Straße weglenkt. Der Abstand von 10 m zur Straße wirkt als Sicherheitspuffer, wie er für eine Leitpflanzung fachlich gefordert wird (BRINKMANN et al. 2012, FGSV 2008). Der zu entwickelnde Schutzpuffer ist deckungsgleich mit dem Baufeld, so dass es nicht zu zusätzlichen Baufällen kommen wird.	
Die Straßenböschungen werden generell gehölzfrei gehalten (G1). Im Offenland wird i.d.R. auf eine Bepflanzung der Trasse mit Gehölzen verzichtet, um Fledermäuse nicht anzulocken. Nur im Bereich wichtiger und daher stärker frequentierter Fledermausnahrungshabitate im Offenland (v.a. Hößbachaue) wird in 10 m Abstand zur Straße zusätzlich eine Hecke als Leitstruktur gepflanzt (V11, G4).	

S 8**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Bei der südlichen Anschlussstelle (Bauwerk Nr. 1) wird entlang einer Stromleitungsstrasse nördlich der B 256 straßenparallel ein kleiner Wall, über dessen Krone zusätzlich ein Wildschutzzaun geführt wird (V8), als Leitstruktur geplant (V10). Dies ist notwendig, da hier die Entwicklung einer mindestens 4 m hohen Hecke zur Ausbildung eines durchgehenden Gehölzsaums entlang der B 256 nicht möglich ist. Auf der anderen Straßenseite ist bereits eine Verwallung vorhanden. Über sie wird auch hier zusätzlich noch ein Wildschutzzaun geführt.

Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten, da viele Individuen die Einschnittssituation meiden und diese hoch überfliegen (LÜTTMANN & HEUSER 2010).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch das Bauvorhaben werden bau—und anlagebedingt im Bereich des Waldes zwischen Straßenhaus und Niederhonnefeld Bäume mit Baumhöhlen, -spalten oder dachziegelartig abgeplatzter Rinde (potenzielle Fledermausquartiere) gefällt. Vermutete Quartierbereiche (anhand nachgewiesener Sozialrufe) liegen außerhalb des Baufeldes. Ein Auftreten in Baumhöhlen im Baufeld ist jedoch nicht auszuschließen.

Durch die dauerhafte Entnahme von Laubbäumen aus der forstlichen Nutzung wird kurz- bis mittelfristig das Defizit an potenziellen Baumquartieren ausgeglichen (A10). Es werden hierfür Bäume ausgewählt, die bereits potentielle Quartiere für Fledermäuse besitzen oder Strukturen aufweisen, die die Ausbildung solcher Quartiere erwarten lassen (z.B. Pilzbefall, Borkeablösung oder Sturmschäden wie Astbruch). Zwei potenzielle Quartierbäume am Rand des Baufeldes werden vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt (V6).

Um einen time-lag zu vermeiden werden zusätzlich Fledermauskästen an die gewählten Bäume angebracht.

Die Zerschneidung von Lebensräumen (insbesondere zwischen Quartier und Nahrungshabitaten) wird durch die Entwicklung der Häßbachtalbücke als zentrale Vernetzungsstruktur gemindert (A3). Durch Aufwertung des Häßbachs und seiner Aue (A3, A4 und A5) führt zudem zu einer Optimierung der Nahrungshabitats der lokalen Population. Die eingesetzte Beleuchtung mit LED-Lampen mit warmweißem Licht und nächtliche Teilabschaltung kann die mit Lichtemissionen verbundenen Beeinträchtigungen mindern (V12).

S 8
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Diese betreffen jedoch direkt keine Lebensstätten in erheblichem Umfang (Beleuchtung eines Quartiers).</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V4, V6 bis V11, G1, G4, A3-5 sowie A10 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz (gem. LBM 2008c)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region in der BRD (gem. BfN, 2013): unzureichend</p>
Wahrung des Erhaltungszustandes
<p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen:</p> <p>A2 Trassennahe Laubwaldaufforstung</p> <p>A6 Laubwaldentwicklung/ Aufforstung bei Straßenhaus</p> <p>A8 Laichgewässer Oberes Fockenbachtal</p> <p>A9 Extensivgrünland Oberes Fockenbachtal</p> <p>E1 Entwicklung/ Aufforstung von Laubwald</p> <p>E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrachtal</p> <p>Die Maßnahmen führen zu einer weiteren Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>

S 8
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.

5.1.2.2 Reptilien

Im UG wurden keine Reptilien nachgewiesen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

5.1.2.3 Amphibien

Im UG wurden die Arten Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Bergmolch nachgewiesen. Diese sind nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und dementsprechend nicht im Artenschutzbeitrag zu betrachten.

5.1.2.6 Tagfalter

Ein Abgleich der potenziell vorkommenden Arten (Quelle: LBM 2008a/b, ARTeFAKT) mit den vorkommenden Lebensraumtypen schließt das Vorkommen einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: relevante Europäische Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Brutgilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V12, V13	*	*	Vogelarten der Wälder, Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V10	*	*	Vogelarten der Fließgewässer
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V 1	2	V	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V12, V13	*	*	Vogelarten der Wälder, Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V 2	V	V	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V12, V13	*	*	Vogelarten der Wälder, Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V12	*	*	Vogelarten der Wälder
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V11	*	*	Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V12	*	*	Vogelarten der Wälder
Elster	<i>Pica pica</i>	V13	*	*	Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	V 3	3	3	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V 4	3	V	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V11, V12	*	*	Vogelarten der Hecken und Gebüsche, Vogelarten der Wälder
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	V12, V13	*	*	Vogelarten der Wälder, Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V12	*	*	Vogelarten der Wälder
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V13	*	*	Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V 11	*	*	Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V13	*	*	Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V15	*	*	ungefährdete Nahrungsgäste mit großem Raumanspruch

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Brutgilde
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	V13	*	*	Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V 5	3	V	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V 11	*	*	Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V12	*	*	Vogelarten der Wälder
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V12	*	*	Vogelarten der Wälder
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V12, V13	*	*	Vogelarten der Wälder, Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Kolkrahe	<i>Corvus corax</i>	V15	*	*	Ungefährdete Nahrungsgäste mit großem Raumanspruch
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	V14	*	*	Ungefährdete Greifvogelarten
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V12, V13	*	*	Vogelarten der Wälder, Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V 6	V	*	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V12, V13	*	*	Vogelarten der Wälder, Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V 7	3	V	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V12, V13	*	*	Vogelarten der Wälder, Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V12, V13	*	*	Vogelarten der Wälder, Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V 8	V	*	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	V12	*	*	Vogelarten der Wälder
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	V15	*	*	Ungefährdete Nahrungsgäste mit großem Raumanspruch
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V12, V13	*	*	Vogelarten der Wälder, Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	V12	*	*	Vogelarten der Wälder
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	V15	*	*	Ungefährdete Nahrungsgäste mit großem Raumanspruch
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V12	*	*	Vogelarten der Wälder
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V13	*	*	Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	V12	*	*	Vogelarten der Wälder
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V10	*	*	Vogelarten der Fließgewässer
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V12	*	*	Vogelarten der Wälder
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V14	*	*	Ungefährdete Greifvogelarten
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V 9	3	*	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	V12	*	*	Vogelarten der Wälder

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Brutgilde
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	V12	*	*	Vogelarten der Wälder
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V12	*	*	Vogelarten der Wälder
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V12	*	*	Vogelarten der Wälder
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V12, V13	*	*	Vogelarten der Wälder, Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V12, V13	3	*	Vogelarten der Wälder, Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

RL Rote Liste Deutschland (D) und Rheinland-Pfalz (RLP)

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, ,
- * ungefährdet

Brutgilden (in Anlehnung an Vorschlagsliste Anhang 2 in FROELICH & SPORBECK (2011)):
keine artspezifische Betrachtung ungefährdeter, ubiquitärer Arten

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Es wurde speziell darauf geachtet, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

V 1
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Art besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht; bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden; in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Nahezu landesweit verbreitet, vor allem in den Waldbereichen der höheren Mittelgebirgslagen (GRONTMIJ 2008b). Die Art ist in Rheinland-Pfalz stark gefährdet und steht bundesweit auf der Vorwarnliste.</p>

V 1
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden 2 Brutpaare kartiert. Im Bereich der geplanten südlichen Anschlussstelle liegt ein Revier auf einer aufgeforsteten Lichtung, das zweite liegt westlich der Anschlussstelle ebenfalls an einer Aufforstung.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Die kleinflächigen Lebensräume der Art im UG werden mit fortschreitender Sukzession verschwinden, daher wird von einem schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Lebensräume der Art liegen außerhalb des Baufeldes, so dass eine anlage- und baubedingte Tötung ausgeschlossen werden kann.</p> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Ein Brutpaar kommt an der alten Trasse der B 256 vor und das andere im 200 m Entfernung. Es wird daher nicht von einer signifikanten Erhöhung des aktuell bestehenden betriebsbedingten Kollisionsrisikos ausgegangen.</p>

V 1
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Beide Brutplätze liegen nicht im Trassenbereich bzw. Baufeld, so dass bau- und anlagebedingt keine Beeinträchtigung der Brutplätze zu erwarten ist. Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die betriebsbedingte Effektdistanz⁶ des Straßenverkehrs bei der Art 200 m. Das Revier westlich der südlichen Anschlussstelle liegt außerhalb dieser Distanz, das Revier direkt an der Anschlussstelle liegt an der bestehenden B 256, so dass keine Zunahme der Störwirkungen durch den Neubau zu erwarten ist. Somit ist auch betriebsbedingt nicht mit dem Verlust der Lebensstätte zu rechnen.</p> <p>Darüber hinaus entwickeln sich durch die Ausgleichsmaßnahmen A3.3 und A5 (Entwicklung lockere Gehölzgruppen und Waldrand) sowie temporär durch die Aufforstungen (Maßnahme A2, A6, E1) neue Lebensräume für die Art.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die betriebsbedingte Effektdistanz des Straßenverkehrs bei der Art 200 m. Das Revier westlich der südlichen Anschlussstelle liegt außerhalb dieser Distanz, das Revier direkt an der Anschlussstelle liegt an der bestehenden B 256, so dass keine Zunahme der Störwirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten ist.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen:</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p>

⁶ Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig. Quelle: ArbeitshilfeVögel und Straßenverkehr, Annick Garniel & Dr. Ulrich Mierwald, KiFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie

V 1
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen</p> <p>A2 Trassennahe Laubwaldaufforstung (in der Initialphase wirksam)</p> <p>A3 Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope</p> <p>A5 Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue</p> <p>A6 Laubwaldentwicklung/ Aufforstung bei Straßenhaus (in der Initialphase wirksam)</p> <p>E1 Entwicklung/ Aufforstung von Laubwald (in der Initialphase wirksam)</p> <p>Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden neue Lebensräume (teilweise nur temporär) für die Art entwickelt. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.</p>

V 2
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Art besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen; als Nahrungshabitat sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen bedeutend, Gebüsch oder junge Nadelbäume bilden Nisthabitate (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Nahezu landesweit verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt liegt dabei in den mittleren bis höheren Lagen der Mittelgebirge. Ausgeräumte Agrarlandschaften sind in geringerer Dichte besiedelt (GRONTMIJ 2008b).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet (oder unmittelbar angrenzend) wurden 8 Brutpaare des Bluthänflings kartiert, davon 7 Brutpaare im Bereich nördlich von Straßenhaus.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Die Art wird bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste geführt. Die Landschaft um Straßenhaus mit ihrem kleinräumigen Wechsel zwischen Wäldern, (beweidetem) Grünland, Ackerland und Gewässern bietet für die Art allerdings gute Habitate, insbesondere der nördlich Abschnitt mit relativ</p>

V 2
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
hohem Anteil an Wiesen, Weiden und Feldgehölzen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als günstig eingeschätzt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V3 Schutz von bedeutsamen, baufeldnahen Gehölzen und Grünland durch Bauzäune/ Bauta- buflächen
V5 Baufeldberäumung außerhalb der Vogelbrutzeit
V7 Umweltbaubegleitung (UBB)
V9 In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Strei- fen entlang der Straße
V11 Bepflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken
G3 Naturnahe Gestaltung und extensive Pflege der Regenrückhaltebecken 1 und 2
G4 Gehölze an Regenrückhaltebecken 1
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
A3 Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fleder- mäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbio- otope
A5 Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue
A7 Anlage von Brachestreifen oder Feldlerchenfenstern
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff be- troffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch eine Baufeldberäumung vor der Brutzeit wird das Töten von Jungvögeln oder das Zerstören von Eiern vermieden (V5). Eine anlagebedingte Tötung ist auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht gebaut werden.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs- eintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs- eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
Die Art gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten.

V 2**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Brutpaar liegt innerhalb der von GARNIEL & MIERWALD (2010) vorgeschlagenen artspezifischen, betriebsbedingten Effektdistanz beim Straßenverkehr von 200 m. Die Eignung des Lebensraums des Revieres am Höllsbach wird beim prognostizierten Verkehrsaufkommen demnach um 10% abnehmen.

Durch die Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) und Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue (A5) wird die Beeinträchtigung kompensiert. Die Art profitiert zudem von der Anlage von Brachestreifen oder Feldlerchenfenstern (A7), da diese Nahrungshabitate darstellen und ggf. auch zur Brut genutzt werden könnten.

Weiterhin optimieren die Anlage von straßenbegleitenden, dichten Hecken (V11) und die Gestaltung der Regenrückhaltebecken mit extensiv genutzten Grünlandeinsaat und einer Hecke (G3, G4) den Lebensraum der Art. Bei der letzten Maßnahmengruppe ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese innerhalb der 200 m Effektdistanz zur geplanten Straße liegen und daher nur suboptimalen Charakter besitzen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ein Brutpaar liegt innerhalb der von GARNIEL & MIERWALD (2010) vorgeschlagenen artspezifischen, betriebsbedingten Effektdistanz beim Straßenverkehr 200 m. Die Eignung des Lebensraums des Revieres am Höllsbach wird bei einem prognostizierten Verkehrsaufkommen demnach um 10% abnehmen.

Wie zuvor beschrieben werden die Lebensräume der Art im räumlich-funktionalen Zusammenhang insbesondere durch die Maßnahmen A3, A5 und A7, aber auch durch V11, G3 und G4 aufgewertet, so dass die Beeinträchtigung der lokalen Population somit ausgeglichen wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen:
V3, V5, V7, V9, V11, G3, G4, A3, A5, A7 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 2
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen</p> <p>E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrachtal</p> <p>Durch alle vorgeschlagenen Maßnahmen werden neue Lebensräume für die Art entwickelt. Die Maßnahmen führen insbesondere zu einer Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
<p>Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.</p>

V 3
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Feldlerche ist ein Charaktervogel der offenen, extensiven Kulturlandschaft mit Acker- und Grünlandnutzung. Wichtig für die Besiedlung sind eher trockene Böden mit niedriger Vegetation (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Feldlerche in allen Landesteilen in geeigneten Habitaten vertreten mit deutlichem Schwerpunkt in den Tieflagen. Die Bestände nehmen in Rheinland-Pfalz ab (GRONTMIJ 2008b).</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet oder unmittelbar angrenzend wurden 14 Brutpaare der Feldlerche kartiert. Ihr Vorkommen bleibt auf die baumfreien Kuppen und Höhenrücken beschränkt.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Die Feldlerche ist bundes- wie landesweit in der Roten-Liste als gefährdet eingestuft. Die Landschaft um Straßenhaus mit ihrem kleinräumigen Wechsel zwischen (beweidetem) Grünland und</p>

V 3
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Ackerland im Bereich der Kuppen und Höhenrücken bietet jedoch gute Habitatbedingungen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als günstig eingeschätzt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V3 Schutz von bedeutsamen, baufeldnahen Grünland durch Bauzäune/ Bautabuflächen
V5 Baufeldberäumung außerhalb der Vogelbrutzeit
V7 Umweltbaubegleitung (UBB)
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
A7 Anlage von Brachestreifen oder Feldlerchenfenstern
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch eine Baufeldberäumung vor der Brutzeit wird das Töten von Jungvögeln oder das Zerstören von Eiern vermieden (V5). Eine anlagebedingte Tötung ist auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht gebaut werden.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
Die Art gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL & MIERWALD (2010). Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) nimmt die Habitateignung für Feldlerchen bei einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von 13.000 Kfz/24h in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand um 40% sowie zwischen 100 bis 300 m um 10% ab. Von den kartierten 14 Revieren liegt ein Revier in der Zone von 100 m ab Fahrbahnrand der geplanten Straße, weitere vier Reviere in der Zone zwischen 100 und 300 m. Rechnerisch ist somit 40 % des ersten Revieres und jeweils 10 % der vier

V 3
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<p>weiteren Reviere auszugleichen. In der Summe ist somit eine Revierfläche von 80 % auszugleichen ist, d.h. gerundet muss durch geeignete Maßnahmen ein neues Revier der Feldlerche im räumlich-funktionalen Zusammenhang etabliert werden.</p> <p>Nach KREUZINGER (2010) und CIMIOTTO (2011) ist dies durch Anlage von Brachestreifen oder Feldlerchenfenstern möglich. Durch Maßnahme A7 wird gewährleistet, dass in räumlich-funktionalen Zusammenhang nach Umsetzung der genannten Maßnahmen ein neues Revier etabliert werden kann.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Wie zuvor beschrieben kommen 5 Brutpaare innerhalb der von GARNIEL & MIERWALD (2010) vorgeschlagenen artspezifischen, betriebsbedingten Effektdistanz von 300 m vor. Rechnerisch geht durch die störungsbedingten Einflüsse des Straßenverkehrs ein Revier der Art im Wirkraum der Straße verloren.</p> <p>Durch Maßnahme A7 wird gewährleistet, dass in räumlich-funktionalen Zusammenhang nach Umsetzung der genannten Maßnahmen ein neues Revier etabliert werden kann.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: V3, V5, V7, A7 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die <u>Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen</p> <p>Es sind keine zusätzlichen artspezifischen Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Durch die zuvor vorgeschlagenen Maßnahmen werden neue Lebensräume für die Art entwickelt. Die Maßnahmen führen insbesondere zu einer Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>

V 3
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.

V 4
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Die Art besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, darüber hinaus in Parks, Friedhöfen, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze); Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden dienen als Brutplätze (SÜDBECK et al. 2007).
In allen Höhenstufen verbreitet, mit kleinen Lücken in ausgeräumten Agrarlandschaften und waldreichen Hochlagen der Mittelgebirge (GRONTMIJ 2008b).
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Untersuchungsgebiet oder unmittelbar angrenzend ist die Art mit 6 Revieren nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich dabei auf den Abschnitt nördlich von Straßenhaus.
<u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>
Die Art wird in Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft, bundesweit steht sie auf der Vorwarnliste. Die Landschaft um Straßenhaus mit ihrem kleinräumigen Wechsel zwischen Wäldern, (beweidetem) Grünland, Ackerland und Gewässern bietet für die Art allerdings gute Habitats, insbesondere der nördlich Abschnitt mit relativ hohem Anteil an Wiesen, Weiden und Feldgehölzen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als günstig eingeschätzt.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V3 Schutz von bedeutsamen, baufeldnahen Gehölzen durch Bauzäune/ Bautabuflächen
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

V 4
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
<p>Ein Revier am Bornshof liegt angrenzend an das Baufeld. Relevante Gehölzbestände in diesem Bereich werden zur Vermeidung baubedingter Tötungen durch Bauzäune geschützt (V3). Eine anlagebedingte Tötung ist auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht gebaut werden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Art gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die kartierten Brutreviere liegen außerhalb der von GARNIEL & MIERWALD (2010) vorgeschlagenen artspezifischen, betriebsbedingten Effektdistanz beim Straßenverkehr von 100 m. Es werden somit keine Fortpflanzungsstätten der Art beeinträchtigt.</p> <p>Darüber hinaus profitiert die Art von der Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) und Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue (A5). Die Art gewinnt zudem durch die Anlage von Brachestreifen oder Feldlerchenfenstern (A7) neue Nahrungshabitate hinzu.</p> <p>Weiterhin optimieren die Anlage von straßenbegleitenden, dichten Hecken (V11) und die Gestaltung der Regenrückhaltebecken mit extensiv genutzten Grünlandeinsaaten und einer Hecke (G3, G4) den Lebensraum der Art. Bei der letzten Maßnahmengruppe ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese innerhalb der 100 m Effektdistanz zur geplanten Straße liegen und daher nur suboptimalen Charakter besitzen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die betriebsbedingte Effektdistanz des Straßenverkehrs bei der Art 100 m vom Straßenrand. Die kartierten Brutreviere liegen außerhalb der artspezifischen Effektdistanz, so dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

V 4	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: V3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p>	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
<input checked="" type="checkbox"/>	<u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Weitere Kompensations-Maßnahmen	
V9	In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße
V11	Bepflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken
G3	Naturnahe Gestaltung und extensive Pflege der Regenrückhaltebecken 1 und 2
G4	Gehölze an Regenrückhaltebecken 1
A3	Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope
A5	Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue
A7	Anlage von Brachestreifen oder Feldlerchenfenstern
E2	Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrachtal
<p>Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden neue Lebensräume für die Art entwickelt. Die Maßnahmen führen insbesondere zu einer Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
<p>Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.</p>	

V 5
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Art besiedelt dörfliche sowie städtische Siedlungen; Brut in Gebäuden oder anderen Bauwerken; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen); höchste Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Flächendeckende Bestände in Siedlungen mit hoher Dichte; er fehlt lokal nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen (GRONTMIJ 2008b).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Art ist im Untersuchungsgebiet bzw. unmittelbar angrenzend mit 17 Brutrevieren belegt. Diese liegen innerhalb der Ortschaften bzw. am Bornshof nördlich von Straßenhaus.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Die Landschaft um Straßenhaus mit ihrem kleinräumigen Wechsel zwischen (beweidetem) Grünland, Ackerland und Gewässern bietet für die Art gute Nahrungshabitate, die teilweise noch alte Bausubstanz (Fachwerkhäuser, kleinbäuerliche Höfe) gute Quartiermöglichkeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als günstig eingeschätzt.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V11 Bepflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Brutplätze der Art (Gebäude) liegen außerhalb des Baufeldes, so dass eine anlage- und baubedingte Tötung bzw. eine Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Art gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL & MIERWALD (2010). Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten.</p>

V 5
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Ein Brutpaar am Bornshof liegt innerhalb der von GARNIEL & MIERWALD (2010) vorgeschlagenen artspezifischen, betriebsbedingten Effektdistanz beim Straßenverkehr 100 m. Allerdings ist Lärm am Brutplatz unbedeutend. Optische Störungen (Licht, Bewegungsunruhe) werden durch die Einschnittslage gemindert, zudem wird in diesem Bereich entlang der Straße eine Hecke geplant (V11), die als Sichtschutz fungiert. Daher kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, die zum Verlust des Brutreviers führen könnten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Ein Brutpaar am Bornshof liegt innerhalb der von GARNIEL & MIERWALD (2010) vorgeschlagenen artspezifischen, betriebsbedingten Effektdistanz beim Straßenverkehr von 100 m. Allerdings ist Lärm am Brutplatz unbedeutend. Optische Störungen (Licht, Bewegungsunruhe) werden durch die Einschnittslage gemindert, zudem wird in diesem Bereich entlang der Straße eine Hecke geplant (V11), die als Sichtschutz fungiert. Daher kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, die zum Verlust des Brutreviers führen könnten.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: V11 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die <u>Gewährung einer Ausnahme</u> führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen</p>

V 5	
Haus Sperling (<i>Passer domesticus</i>)	
V9	In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße
G3	Naturnahe Gestaltung und extensive Pflege der Regenrückhaltebecken 1 und 2
G4	Gehölze an Regenrückhaltebecken 1
A3	Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope
A5	Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue
A7	Anlage von Brachestreifen oder Feldlerchenfenstern
E2	Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrachtal
<p>Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden neue Lebensräume für die Art entwickelt. Die Maßnahmen führen insbesondere zu einer Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art	
<p>Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.</p>	

V 6	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz	
<p>Die Art besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- bzw. Trockenrasen, Weidelandschaften). Sie kommt auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbaufächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen; wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Landesweit verbreitet, deutliche Schwerpunkte in den mittleren bis hohen Lagen der Mittelgebirge, Lücken in intensiv genutzten Agrarlandschaften (GRONTMIJ 2008b).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Neuntöter wurde mit Brutverdacht im Waldrand am südlichen Rand des UGs nachgewiesen.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Die Art wird in RLP auf der Vorwarnliste geführt, bundesweit gilt sie als ungefährdet. Die Bewertung der lokalen Population ist nicht möglich, da hierfür eine großräumigere Betrachtung notwendig wäre. Da im UG nur ein Revier kartiert wurde, wird der Erhaltungszustand als unzureichend eingeschätzt.</p>	

V 6
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Lebensräume der Art liegen außerhalb des Baufeldes, so dass eine anlage- und baubedingte Tötung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Ein Revier liegt in mehr als 300 m Entfernung zur Trasse. Es wird daher nicht von einer signifikanten Erhöhung des aktuell bestehenden betriebsbedingten Kollisionsrisikos ausgegangen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Das Revier liegt nicht im Baufeld, so dass bau- und anlagebedingt keine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die betriebsbedingte Effektdistanz des Straßenverkehrs bei der Art 200 m. Das Revier liegt außerhalb dieser Distanz, so dass keine Zunahme der Störwirkungen durch den Neubau zu erwarten ist. Somit ist auch betriebsbedingt nicht mit dem Verlust der Lebensstätte zu rechnen.</p> <p>Darüber hinaus entwickeln sich durch die Ausgleichsmaßnahmen A3.3 und A5 (Entwicklung lockere Gehölzgruppen und Waldrand) sowie temporär durch die Aufforstungen (Maßnahme A2, A6, E1) neue Lebensräume für die Art.</p>

V 6
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die betriebsbedingte Effektdistanz des Straßenverkehrs bei der Art 200 m. Das Revier liegt außerhalb dieser Distanz, so dass keine Zunahme der Störwirkungen durch den Neubau zu erwarten ist. Somit ist auch betriebsbedingt nicht mit dem Verlust der Lebensstätte zu rechnen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen</p> <p>A3 Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope</p> <p>A5 Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue</p> <p>A6 Laubwaldentwicklung/ Aufforstung bei Straßenhaus (in der Initialphase wirksam)</p> <p>E1 Entwicklung/ Aufforstung von Laubwald (in der Initialphase wirksam)</p> <p>E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrachtal</p> <p>Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden neue Lebensräume für die Art entwickelt. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
<p>Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.</p>

V 7
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Rauchschwalbe brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt). In sehr hohen Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung zu finden, v.a. offene Viehställe. Zur Nahrungssuche werden reich strukturierte, offene Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und Gewässern aufgesucht, schwerpunktmäßig im Umkreis von 50 m um den Neststandort (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Art flächendeckend in landwirtschaftlichen Gebieten vertreten (GRONTMIJ 2008b).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde eine Brutkolonie der Rauchschwalbe im Bornshof nachgewiesen. Einflüge in das UG gibt es zudem aus den Ortschaften Niederhonnefeld und Oberraden.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Die Art gilt in RLP als gefährdet, bundesweit wird sie auf der Vorwarnliste geführt. Aufgrund der noch in den Ortsteilen existierenden bäuerlichen Landwirtschaft mit Viehhaltung (Kühe, Pferde) und dem noch relativ hohem Grünlandanteil im UG wird von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V7 Umweltbaubegleitung (UBB)</p> <p>V11 Pflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken</p> <p>G4 Gehölze an Regenrückhaltebecken 1</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Brutplatz der Art liegt außerhalb des Baufeldes, so dass eine baubedingte Tötung ausgeschlossen werden kann. Eine anlagebedingte Tötung ist auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht gebaut werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p>

V 7
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs- eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Insbesondere bei der Jagd unmittelbar über dem Grünland (z.B. bei regnerischem Wetter) besteht gegenüber Fahrzeugen eine Kollisionsgefährdung. Ein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht hierdurch innerhalb des Hauptaktionsradius der Art, der nach SÜDBECK et al. (2007) 50 m beträgt. Somit sind die Individuen der Art am Bornshof einem erhöhten betriebsbedingten Tötungsrisiko ausgesetzt. Aus diesem Grund wird straßenparallel in diesem Bereich eine dichte Hecke gepflanzt (V11, G4). Die Maßnahme wird bereits unmittelbar nach der Geländemodellierung für die Straße gepflanzt, damit sie bis zur Freigabe für den Straßenverkehr funktionell wirksam ist. Darüber hinaus wird das Kollisionsrisiko durch die partielle Führung der Straße im Einschnitt ge- mindert.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Kolonie am Bornshof liegt außerhalb des Baufeldes, aber innerhalb der von GARNIEL & MIER- WALD (2010) vorgeschlagenen artspezifischen, betriebsbedingten Effektdistanz beim Straßenver- kehr von 100 m. Allerdings ist Lärm am Brutplatz unbedeutend. Optische Störungen (Licht, Bewe- gungsunruhe) werden durch die Einschnittslage gemindert, zudem wird in diesem Bereich entlang der Straße eine Hecke geplant (V11, G4), die als Sichtschutz fungiert. Daher kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, die zum Verlust der Lebensstätte führen könnten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popula- tion Eine Kolonie am Bornshof liegt innerhalb der von GARNIEL & MIERWALD (2010) vorgeschlagenen artspezifischen, betriebsbedingten Effektdistanz beim Straßenverkehr von 100 m. Allerdings ist Lärm am Brutplatz unbedeutend. Optische Störungen (Licht, Bewegungsunruhe) werden durch die Einschnittslage gemindert, zudem wird in diesem Bereich entlang der Straße eine Hecke geplant (V11, G4), die als Sichtschutz fungiert. Daher kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, die zum Verlust der Lebensstätte führen könnten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: V7, V11, G4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V 7
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen</p> <p>A3 Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope</p> <p>E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrachtal</p> <p>Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden neue Lebensräume für die Art entwickelt. Die Maßnahmen führen insbesondere zu einer Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.</p>

V 8
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Rotmilan besiedelt reich strukturierte Landschaften mit einem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen; Brut in Wäldern und Baumgruppen, Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Außerhalb großer Waldgebiete ist der Milan in Rheinland-Pfalz landesweit vertreten. Der Bestand in Deutschland und Rheinland-Pfalz ist in den letzten Jahren abnehmend. In der Roten Liste Rheinland-Pfalz gilt der Rotmilan als stark gefährdet. (GRONTMIJ 2008b).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet tritt der Rotmilan als Nahrungsgast auf. Der Brutplatz liegt vermutlich bei Bonfeld und somit außerhalb des UGs.</p>

V 8
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
<p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Der Rotmilan ist eine Art mit großem Raumanspruch (nach FLADE (1994) Ihr Aktionsraum ist größer als 4 km². Als Einstufung der lokalen Population werden die Vorkommen des Unteren Westwaldes betrachtet.</p> <p>Vorsorglich erfolgt eine individuenbezogene Betrachtung, da bereits der Verlust von Einzelvorkommen aufgrund der aus den hohen Raumansprüchen resultierenden geringen Siedlungsdichte u.U. erhebliche Auswirkungen haben kann.</p>
Darstellung der Betroffenheit der Art
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>G1 Landschaftsrasenansaat auf Böschungen, Dämmen und größeren Nebenflächen (im Bereich der Anschlussbauwerke)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A3 Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope</p> <p>A9 Extensivgrünland Oberes Fockenbachtal</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da die Art nicht im Baufeld brütet, ist eine baubedingte Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von Gelegen auszuschließen. Eine anlagebedingte Tötung ist auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht gebaut werden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Art gehört nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten, da sie Straßenränder gezielt zur Suche nach Nahrung (v.a. Aas) aufsuchen. Durch die geplante Trasse steigt das Lebensrisiko für die Art nicht erheblich:</p> <p>Eine Kollision beim Überflug ist unwahrscheinlich. Beim Suchflug während der Jagd liegt die Flughöhe in der Regel über 10 m (WALZ 2012, BVERWG Urteil vom 03.05.2013). Da die Art ein Gleitfluggreifer ist, der die Beute zumeist im Flug erbeutet, ohne sich auf den Boden niederzusetzen (ORTLIEB 2004), findet auch bei der Nahrungsaufnahme im Straßenraum nur ein kurzer Aufenthalt</p>

V 8
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
<p>statt. An Böschungen und Straßenrändern werden langgrasige Wiesen entwickelt (G1), da diese eine geringere Anlockwirkung auf Greifvögel besitzen (Beutetiere für Greifvögel nicht sichtbar).</p> <p>Untersuchungen in Spanien ergaben darüber hinaus, dass die Gefährdung der Rotmilane durch den Straßenverkehr mit dem Nahrungsangebot korreliert. Demnach suchen die Tiere den Straßenraum dann verstärkt auf, wenn das Nahrungsangebot insgesamt schlecht ist (s. BVERWG Urteil vom 03.05.2013).</p> <p>Die Landschaft um Straßenhaus mit ihrem kleinräumigen Wechsel zwischen Wäldern, (beweidetem) Grünland, Ackerland und Gewässern bietet für die Art gute bis sehr gute natürliche Nahrungshabitate an, so dass ein gezieltes Aufsuchen des Straßenrandes zur Nahrungssuche unwahrscheinlich ist.</p> <p>Durch die Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3) sowie im Oberen Fockenbachtal (A9) werden darüber hinaus im räumlich-funktionalen Zusammenhang zusätzlich Nahrungshabitate erschlossen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da die Art nicht im UG brütet, werden keine Lebensstätten der Art durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Nahrungshabitate für das im UG jagende Brutpaar werden zudem durch Grünlandmaßnahmen (A3, A9) optimiert.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die Effektdistanz (= Fluchtdistanz) der Art 300 m. Da die Art nicht im UG brütet, werden keine Lebensstätten der Art durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: G1, A3, A9 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p>

V 8
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen</p> <p>E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrachtal</p> <p>Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden neue Lebensräume für die Art entwickelt. Die Maßnahmen führen insbesondere zu einer Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.</p>

V 9
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Art besiedelt offene, weitgehend busch- und baumfreie Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland und Ruderalfluren (SÜDBECK et al. 2007).</p> <p>Die Bestände an der Grenze zu NRW sind nahezu erloschen, Verbreitungsschwerpunkt liegt links des Rheines südlich von Mainz (GRONTMIJ 2008b).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden die Wachtel revieranzeigend im Bereich der Feldflur südlich von Straßenhaus nachgewiesen, und zwar jeweils einmal westlich und östlich der alten B 256.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Nicht bekannt, vorsorglich wird von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V5 Baufeldberäumung außerhalb der Vogelbrutzeit</p> <p>V7 Umweltbaubegleitung (UBB)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

V 9
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da potentielle Lebensräume der Art im Trassenbereich liegen, wird zur Vermeidung einer baubedingten Tötung von flugunfähigen Jungvögeln oder der Zerstörung von Eiern die Baufeldberäumung außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt (V5). Eine anlagebedingte Tötung ist auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht gebaut werden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Art gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL & MIERWALD (2010). Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es kommt durch den Neubau nicht zu einer direkten Überbauung von Lebensräumen im Bereich der kartierten Reviere. Habitatverluste durch betriebsbedingte Störungen sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) im Abstand vom Fahrbahnrand bis zur 52 dB(A)_{tags}-Isophone gegeben. Beide kartierten Reviere liegen außerhalb der Zone. Insbesondere für das Revier östlich der alten B 256 besteht zudem schon eine lärmbedingte Vorbelastung. Durch die neue Trasse der B 256 ist darüber hinaus eine Minderung der Störung für die bodenbewohnende Art gegeben, da die Lärmbelastung, Bewegungsunruhe und Beleuchtung durch die überwiegende Führung der Trasse in Einschnittslage reduziert werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Habitatverluste durch betriebsbedingte Störungen sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) im Abstand vom Fahrbahnrand bis zur 52 dB(A)_{tags}-Isophone gegeben. Beide kartierten Reviere liegen außerhalb der Zone. Insbesondere für das Revier östlich der alten B 256 besteht zudem schon eine</p>

V 9
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
lärmbedingte Vorbelastung. Durch die neue Trasse der B 256 ist darüber hinaus eine Minderung der Störung für die bodenbewohnende Art gegeben, da die Lärmbelastung, Bewegungsunruhe und Beleuchtung durch die überwiegende Führung der Trasse in Einschnittslage reduziert werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: V5, V7 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Weitere Kompensations-Maßnahmen
A7 Anlage von Brachestreifen oder Felderchenfenstern
Durch die vorgeschlagene Maßnahme werden neue Lebensräume für die Art entwickelt. Die Maßnahme führt insbesondere zu einer Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördert die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigt somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.
Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.

V 10
Vogelarten der Fließgewässer⁷
Bachstelze, Sumpfrohrsänger
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Vorkommen des Sumpfrohrsängers beschränken sich auf die Höllsbachau, wo sich entlang des Gewässers Hochstaudenfluren bilden konnten. Die anspruchslosere Bachstelze findet sich in der Regel dort, wo sich Gebäude mit Möglichkeiten zur Nestanlage in Gewässernähe befinden. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten landesweit ungefährdet und flächig verbreitet sind.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V3 Schutz von bedeutsamen, baufeldnahen Gehölzen und Grünland durch Bauzäune/ Bautabuflächen V5 Baufeldberäumung außerhalb der Vogelbrutzeit V7 Umweltbaubegleitung (UBB) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A3 Entwicklung der Häßbachau mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotop A4 Naturnahe Entwicklung eines Abschnittes des Häßbaches (Bachverlegung/ Kastendurchlass unter K103 im Rahmen der Baumaßnahme) G3 Naturnahe Gestaltung und extensive Pflege der Regenrückhaltebecken 1 und 2
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

⁷ Dort, wo es methodisch zu verantworten ist, wurden Vogelarten mit ähnlichen Lebensräumen zu ‚Vogelgilden‘ zusammen geschlossen und auf eine ‚Art für Art – Betrachtung‘ verzichtet.

V 10
Vogelarten der Fließgewässer⁷
Die Baufeldberäumung findet außerhalb der Vogelbrutzeit statt, so dass es zu keiner baubedingten Tötung von Nestlingen oder zur Zerstörung von Gelegen kommt (V5). Eine anlagebedingte Tötung ist auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht gebaut werden.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
Die Arten gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL & MIERWALD (2010). Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage, die im Verhältnis zur Gleichlage als sicherer zu bewerten ist.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<u>Baubedingt</u> kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung, da ein Teilbereich des Häßbachs unterhalb der Talbrücke im Baufeld liegt. Der betroffene Bereich ist allerdings gehölzbestanden und somit als Lebensraum für beide Arten ungeeignet. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Häßbach umfangreich renaturiert (A4). Zudem stehen im naturräumlichen Zusammenhang ausreichend weitere Lebensräume zur Verfügung, in die die Arten ausweichen können.
Im Bereich des Höllsbachs werden relevante Lebensraumbereiche, insbesondere für den Sumpfrohrsänger durch Bauzäune vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt (V3).
Anlagebedingt wird der Höllsbach durch den Bau eines Rad- und Gehweges an der K 99 geringfügig überbaut. Der Lebensraumverlust ist für die genannten Arten nicht erheblich.
Betriebsbedingt kommt nach es GARNIEL & MIERWALD (2010) durch Störung zum Verlust von Lebensraum in einem Korridor von 200 m entlang der geplanten Straße. Somit sind die Lebensräume an Häß- und Höllsbach durch Störung beeinträchtigt. Als Ausgleich für die Beeinträchtigung dieser Lebensräume dienen die Maßnahmen A3, A4 und G3 bei denen die Lebensräume für die Arten am Häß- und Höllsbach optimiert werden.

V 10
Vogelarten der Fließgewässer⁷
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Trasse. Betriebsbedingt kommt nach es GARNIEL & MIERWALD (2010) durch Störung zum Verlust von Lebensraum in einem Korridor von 200 m entlang der geplanten Straße. Somit sind die Lebensräume an Häß- und Höllsbach durch Störung beeinträchtigt. Als Ausgleich für die Beeinträchtigung dieser Lebensräume dienen die Maßnahmen A3, A4 und G3 bei denen die Lebensräume für die Arten am Häß- und Höllsbach optimiert werden.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: V3, V5, V7, G3, A3, A4 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen</p> <p>Es sind keine zusätzlichen artspezifischen Maßnahmen vorgesehen.</p> <p>Durch die bereits angeführten Maßnahmen V3, V5, V7, A3, A8, A9 werden bereits neue Lebensräume für die Art entwickelt. Die Maßnahmen führen insbesondere zu einer Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>

V 10
Vogelarten der Fließgewässer⁷
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.

V 11
Vogelarten der Hecken und Gebüsch
Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Arten Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle treten entlang von Waldrändern, in Gärten und Feldgehölze stetig auf.
<u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>
Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten landesweit ungefährdet und flächig verbreitet sind.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V3 Schutz von bedeutsamen, baufeldnahen Gehölzen und Grünland durch Bauzäune/ Bauta- buflächen
V5 Baufeldberäumung außerhalb der Vogelbrutzeit
V7 Umweltbaubegleitung (UBB)
V9 In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Strei- fen entlang der Straße
V11 Pflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken
G3 Naturnahe Gestaltung und extensive Pflege der Regenrückhaltebecken 1 und 2
G4 Gehölze an Regenrückhaltebecken 1
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
A3 Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fleder- mäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbio- tope
A5 Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue
A7 Anlage von Brachestreifen oder Feldlerchenfenstern

V 11
Vogelarten der Hecken und Gebüsch
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch eine Baufeldberäumung vor der Brutzeit wird das Töten von Jungvögeln oder das Zerstören von Eiern vermieden (V5). Eine anlagebedingte Tötung ist auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht gebaut werden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Arten gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL & MIERWALD (2010). Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Lebensräume der Arten liegen teilweise innerhalb der von GARNIEL & MIERWALD (2010) vorgeschlagenen artspezifischen, betriebsbedingten Effektdistanz beim Straßenverkehr von 200 m.</p> <p>Durch die Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) und Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue (A5) wird die Beeinträchtigung kompensiert. Die Arten profitieren zudem von der Anlage von Brachestreifen oder Feldlerchenfenstern (A7), da diese Nahrungshabitate darstellen.</p> <p>Weiterhin optimieren die Anlage von straßenbegleitenden, dichten Hecken (V11), Waldrändern (V9) und die Gestaltung der Regenrückhaltebecken mit extensiv genutzten Grünlandeinsaat und einer Hecke (G3, G4) den Lebensraum der Arten. Bei der letzten Maßnahmengruppe ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese innerhalb der 200 m Effektdistanz zur geplanten Straße liegen und daher nur suboptimalen Charakter besitzen.</p>

V 11
Vogelarten der Hecken und Gebüsche
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Trasse. Betriebsbedingt kommt nach es GARNIEL & MIERWALD (2010) durch Störung zum Verlust von Lebensraum in einem Korridor von 200 m entlang der geplanten Straße.</p> <p>Wie zuvor beschrieben werden die Lebensräume der Arten im räumlich-funktionalen Zusammenhang insbesondere durch die Maßnahmen A3, A5 und A7, aber auch durch V9, V11, G3 und G4 aufgewertet, so dass die Beeinträchtigung der lokalen Population somit ausgeglichen wird.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: V3, V5, V7, V9, V11, G3, G4, A3, A5, A7 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen</p> <p>E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrachtal</p> <p>Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden neue Lebensräume für die Arten entwickelt. Die Maßnahmen führen insbesondere zu einer Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Populationen und begünstigen somit die Entwicklung individuenreicher und somit stabilen Populationen. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
<p>Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.</p>

V 12
Vogelarten der Wälder
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp treten in Waldbeständen stetig auf.
<u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>
Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten landesweit ungefährdet und flächig verbreitet sind.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V3 Schutz von bedeutsamen, baufeldnahen Gehölzen und Grünland durch Bauzäune/ Bauta- buflächen
V5 Baufeldberäumung außerhalb der Vogelbrutzeit
V6 Einzelbaum- und Gehölzschutz nach RAS-LP 4, DIN 18920
V7 Umweltbaubegleitung (UBB)
V9 In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Strei- fen entlang der Straße
V11 Pflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken
G4 Gehölze an Regenrückhaltebecken 1
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
A3 Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fleder- mäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbio- tope
A5 Entwicklung eines lichten Waldrandes (Aufforstungsfläche) in der Häßbachaue
A10 Erhalt/Entwicklung von Altbäumen, Anbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen

V 12
Vogelarten der Wälder
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch eine Baufeldberäumung vor der Brutzeit wird das Töten von Jungvögeln oder das Zerstören von Eiern vermieden (V5). Eine anlagebedingte Tötung ist auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht gebaut werden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Art gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL & MIERWALD (2010). Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Anlage- und baubedingt kommt es zum Verlust von Waldhabitaten. Betriebsbedingt ist nach GARNIEL & MIERWALD (2010) mit der Beeinträchtigung von Lebensräumen dieser Arten in einem Band von 200 m entlang der geplanten Straße zu rechnen.</p> <p>Um den Verlust von Baumhöhlen für kleine höhlenbrütende Vögel zu kompensieren, werden Bäume aus der forstlichen Nutzung entnommen und mit Nistkästen bestückt (A10). Ein Höhlenbaum am Rand des Baufeldes wird vor baubedingte Beeinträchtigungen geschützt (V6). Freibrütende, kleine Vogelarten profitieren von der Anlage von Waldrändern (V9, A5) bzw. von Hecken oder Gehölzpflanzungen (V11, G4, A3). Größeren Freibrütern mit großen Revieren (Eichelhäher, Ringeltaube oder Rabenkrähe) können innerhalb ihrer Reviere ausweichen. Für Ringeltaube und Eichelhäher ist nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Lärm am Brutplatz unbedeutend.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>

V 12
Vogelarten der Wälder
<p>Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Trasse. Betriebsbedingt kommt nach es GARNIEL & MIERWALD (2010) durch Störung zum Verlust von Lebensraum in einem Korridor von 200 m entlang der geplanten Straße.</p> <p>Da es sich ausnahmslos um ungefährdete und auch um regional weit verbreitete Arten handelt, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das geplante Vorhaben nicht verschlechtern. Zudem profitieren die Arten von der geplanten Maßnahmen V9, V11, G4, A3, A5 und A10.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen zu: Durch die Abnahme der Habitatfläche um 2,44 ha und einen time-lag bis zur Entwicklung neuer Wälder treten die Schädigungsverbote gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 BNatSchG, Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ein.</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Da die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen</p> <p>A2 Trassennahe Laubwaldaufforstung</p> <p>A6 Laubwaldentwicklung/ Aufforstung bei Straßenhaus</p> <p>E1 Entwicklung/ Aufforstung von Laubwald</p> <p>Durch die weiteren Kompensationsmaßnahmen werden zusätzlich 3,37 ha neue Lebensräume im zeitlichen Verzug für die Arten entwickelt. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
<p>Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.</p>

V 13
Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die ungefährdeten Arten treten in Siedlungen bzw. an einzelstehenden Gebäuden (Feldscheunen etc.) regelmäßig als Brutvögel auf. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten landesweit ungefährdet und flächig verbreitet sind.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN) <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Lebensräume der Arten liegen außerhalb des Baufeldes, so dass eine baubedingte Tötung ausgeschlossen werden kann. Eine anlagebedingte Tötung ist auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht gebaut werden.
<u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Die Arten gehören nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten nach GARNIEL & MIERWALD (2010) Die Straße verläuft zudem überwiegend in Einschnittslage. Im Verhältnis zur Gleichlage ist dies als sicherer zu bewerten.

V 13
Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Lebensräume der Arten liegen außerhalb des Baufeldes, so dass eine bau- oder anlagebedingte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die betriebsbedingte Effekt- oder Fluchtdistanz des Straßenverkehrs der empfindlichsten Arten dieser Gruppe maximal 200 m. Da die Lebensräume der betreffenden Gilde im ohnehin durch Verkehr und menschliche Tätigkeiten stark gestörten Ortsbereich liegen, wird kein zusätzlicher Verlust von Lebensräumen durch betriebsbedingte Störungen erwartet.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die betriebsbedingte Effekt- oder Fluchtdistanz des Straßenverkehrs der empfindlichsten Arten dieser Gruppe maximal 200 m. Da die Lebensräume der betreffenden Gilde im ohnehin durch Verkehr und menschliche Tätigkeiten stark gestörten Ortsbereich liegen, wird kein zusätzlicher Verlust von Lebensräumen durch betriebsbedingte Störungen erwartet.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p>

V 13
Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.

V 14
Greifvogelarten
Mäusebussard, Turmfalke
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Vom Mäusebussard findet sich ein Brutpaar vermutlich in einem Nadelholzbestand im Ortrandbereich nördlich von Straßenhaus, ein unbesetzter Horst findet sich in einem Gehölz zwischen Schützenhalle und Bornshof. Der Turmfalke brütet vermutlich in einem Krähenest im Waldbestand südlich von Straßenhaus. Von beiden Arten nutzen weitere Paare das UG als Nahrungshabitat.
<u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>
Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten landesweit ungefährdet und flächig verbreitet sind. Die Landschaft um Straßenhaus mit ihrem kleinräumigen Wechsel zwischen Wäldern, (beweidetem) Grünland, Ackerland und Gewässern bietet für die Arten insgesamt gute Lebensbedingungen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V5 Baufeldberäumung außerhalb der Vogelbrutzeit
V7 Umweltbaubegleitung (UBB)
V9 In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße
G1 Landschaftsrasenansaat auf Böschungen, Dämmen und größeren Nebenflächen (im Bereich der Anschlussbauwerke)
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
A3 Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotope
A9 Extensivgrünland Oberes Fockenbachtal
E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrbachtal

V 14
Greifvogelarten
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch eine Baufeldberäumung vor der Brutzeit wird das Töten von Jungvögeln oder das Zerstören von Eiern vermieden (V5). Eine anlagebedingte Tötung ist auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht gebaut werden.</p> <p><u>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</u> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgs-eintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Die Arten gehören nach GARNIEL & MIERWALD (2010) zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten, da sie Straßenränder gezielt zur Suche nach Nahrung (v.a. Aas) aufsuchen. Durch die geplante Trasse steigt das Lebensrisiko für die Arten nicht erheblich:</p> <p>Eine Kollision beim Überflug ist unwahrscheinlich. Anszitmöglichkeiten im unmittelbaren Trassen-umfeld werden vermieden, da auf die Installation von Greifvogelsitzstangen in Gehölzpflanzungen verzichtet wird. In Waldgebieten und an Gehölzbeständen wird ein mindestens 10 m breiter Streifen entlang der Straße offengehalten, um zu vermeiden, dass sich Greifvögel an der Straße aufhalten. An Böschungen und Straßenrändern werden langgrasige Wiesen entwickelt (G1), da diese eine geringere Anlockwirkung auf Greifvögel besitzen. Die Beutetiere sind damit für Greifvögel nicht sichtbar. Alle Maßnahmen dienen dazu die neue B 256 für Greifvogelarten unattraktiv zu machen.</p> <p>Die Anlockwirkung der Straße wird zudem durch gute Nahrungshabitate im unmittelbaren Umfeld abgewertet. Die Landschaft um Straßenhaus mit ihrem kleinräumigen Wechsel zwischen Wäldern, (beweidetem) Grünland, Ackerland und Gewässern bietet für die Arten gute Nahrungshabitate. Durch die Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3), von Extensivgrünland im Oberen Fockenbachtal (A9) und die Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrbachtal (E2) werden darüber hinaus im räumlich-funktionalen Zusammenhang zusätzlich Nahrungshabitate entwickelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><u>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass ein Horst des Mäusebussards im Waldbestand nordwestlich von Straßenhaus bau- oder anlagebedingt zerstört wird. Ein Ausweichen im räumlich-funktionalen Zusammenhang (innerhalb seines Reviers) ist allerdings möglich (z.B. in einen 2014 unbesetzten Horst am Bornshof). Auch besitzt die Art im Hinblick auf die Qualität der Brutbäume geringe Ansprüche, so dass auch eine Neuanlage in Wäldern oder Gehölzen der näheren Umgebung möglich ist.</p>

V 14
Greifvogelarten
Gleichermaßen gilt dies für den Turmfalken, der wahrscheinlich im Waldbestand südwestlich von Straßenhaus brütet. Der bau- und anlagebedingte Verlust des Brutbaums ist nicht auszuschließen. Auch hier ist ein Ausweichen in unbesetzte Krähenester im selben Waldbestand möglich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Insbesondere durch baubedingte Störung (Unruhe in den unmittelbaren Brutbereichen) ist eine Aufgabe eines Brutplatzes (falls der Brutbaum in den genannten Bereichen nicht ohnehin gefällt wird) wahrscheinlich, ein Ausweichen in angrenzende Bereiche jedoch möglich.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Maßnahmen: V5, V7, V9, G1, A3, A9, E2
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
Wahrung des Erhaltungszustandes
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>
<input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Weitere Kompensations-Maßnahmen
Es sind keine zusätzlichen artspezifischen Maßnahmen vorgesehen.
Durch die zuvor vorgeschlagenen Maßnahmen werden neue Lebensräume für die Art entwickelt. Die Maßnahmen führen insbesondere zu einer Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.
Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.

V 15
Nahrungsgäste mit großem Raumannspruch
Grünspecht, Kolkkrabe, Schwarzmilan, Sperber, Graureiher
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/ Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Arten Grünspecht, Kolkkrabe, Schwarzmilan, Sperber, Graureiher nutzen das UG als Nahrungshabitat. Der Grünspecht fliegt von Niederhonnefeld (v.a. Häß- und Höllsbachau), der Kolkkrabe von südwestlichen Waldgebiet, der Sperber von Bonefeld und der Schwarzmilan vom oberen Aubachtal her ein.
<u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u>
Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten landesweit ungefährdet und flächig verbreitet sind. Die Landschaft um Straßenhaus mit ihrem kleinräumigen Wechsel zwischen Wäldern, (beweidetem) Grünland, Ackerland und Gewässern bietet für die Arten gute Lebensräume.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V9 In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße
G1 Landschaftsrassenansaat auf Böschungen, Dämmen und größeren Nebenflächen (im Bereich der Anschlussbauwerke)
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
A3 Entwicklung der Häßbachau mit Extensivgrünland (A3.1), feuchter Hochstaudenflur (A3.2) und lockeren Gehölzpflanzungen (A3.3) als Querungsmöglichkeit für Wild und Fledermäuse und als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaften und Grenzlinienbiotop
A9 Extensivgrünland Oberes Fockenbachtal
E2 Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrbachtal

V 15
Nahrungsgäste mit großem Raumannspruch
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da die Arten nicht im Baufeld brüten, ist eine baubedingte Tötung von Nestlingen oder eine Zerstörung von Gelegen auszuschließen. Eine anlagebedingte Tötung ist auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht gebaut werden.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p> <p>Schwarzmilan (nach GARNIEL & MIERWALD 2010) und auch der Kolkrabe gehören zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten, da sie Straßenränder gezielt zur Suche nach Nahrung (v.a. Aas) aufsuchen. Durch die geplante Trasse steigt das Lebensrisiko für die Arten nicht erheblich:</p> <p>Eine Kollision beim Überflug ist unwahrscheinlich. Die Ansitzmöglichkeiten im unmittelbaren Trassenumfeld werden vermieden (keine Greifvogelsitzstangen bei Gehölzpflanzungen, in Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße (V9). An Böschungen und Straßenrändern werden langgrasige Wiesen entwickelt (G1), da diese eine geringere Anlockwirkung auf Greifvögel besitzen (Beutetiere für Greifvögel nicht sichtbar).</p> <p>Die Anlockwirkung der Straße wird zudem durch gute Nahrungshabitate im unmittelbaren Umfeld gemindert. Die Landschaft um Straßenhaus mit ihrem kleinräumigen Wechsel zwischen Wäldern, (beweidetem) Grünland, Ackerland und Gewässern bietet für die Arten gute Nahrungshabitate. Durch die Entwicklung der Häßbachaue mit Extensivgrünland (A3), von Extensivgrünland im Oberen Fockenbachtal (A9) und die Entwicklung von extensiven Weiden im Lahrbachtal (E2) werden darüber hinaus im räumlich-funktionalen Zusammenhang zusätzlich Nahrungshabitate entwickelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da die Arten nicht im UG brüten, werden keine Lebensstätten der Art durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Nahrungshabitate werden zudem noch durch Grünlandmaßnahmen (A3, A7, A9) optimiert.</p>

V 15
Nahrungsgäste mit großem Raumannspruch
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Da die Arten nicht im UG brüten, werden keine Brutplätze gestört, so dass es zu keinen erheblichen störungsbedingten Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben kommt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V9, G1, A3, A9, E2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungs- und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input type="checkbox"/> zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Weitere Kompensations-Maßnahmen</p> <p>Keine</p> <p>Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden neue Lebensräume für die Art entwickelt. Die Maßnahmen führen insbesondere zu einer Verbesserung der Nahrungshabitate der Art innerhalb der biogeographischen Region. Sie fördern die Vitalität der dortigen lokalen Population und begünstigen somit die Entwicklung einer individuenreichen und somit stabilen Population.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
<p>Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum betreffen würde.</p>

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Geprüft wurde für 8 Fledermausarten, ob bei Umsetzung des geplanten Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG eintreten. In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG konnte für keine Fledermausart das Eintreten der Verbotstatbestände festgestellt werden. Anhang IV-Arten aus anderen Artengruppen treten nicht im UG bzw. im Wirkraum der Trasse auf und wurden daher im Rahmen der Vorprüfung (Anhang 1) von einer weitergehenden Prüfung ausgeschlossen.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Anmerkung: In folgender Tabelle werden nur die Arten aufgeführt, für die Verbotstatbestände einschlägig sind.

Tab. 3: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, die im UG relevant sind

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG/ Formblatt	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art Unter Einbeziehung von Maßnahmen
deutsch	wissenschaftlich		
Gruppe: Vogelarten der Wälder		X (Nr.3) V 12	Keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Maßnahmen: V3, V5, V6, V7, V9, V11, G4, A2, A3, A5, A6, A10, E1

X Verbotstatbestand erfüllt

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle weiteren europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Die Trasse wurde im Linienbestimmungsverfahren gewählt. Zu ihr gibt es keine aus naturschutzfachlicher Sicht günstigere Alternative, da jede andere Variante das gleiche Artenspektrum im Planungs- und Betrachtungsraum betreffen würde.

7 Fazit

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz plant eine ortsnahe Umgehungsstraße nordwestlich der Ortschaft Straßenhaus. Im Fachbeitrag Artenschutz wurden ein mögliches Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der (potenziell) vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) geprüft.

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen können bei der Baufeldfreimachung auftreten, wenn Fledermäuse in Baumquartieren sitzen oder Vögel brüten (Zerstören von Eiern oder Töten von Nestlingen). Durch eine vorherige Prüfung der Bäume (Höhlen, Spalten, abgeplatzte Rinde) auf Besatz und ggf. Verschließen der Höhlen sowie die Fällung außerhalb der Vogelbrutzeit wird eine Tötung bzw. das Zerstören von Eiern vermieden. Hinsichtlich der zuvor genannten Sachlage wird auch auf die überarbeitete Rechtsnorm des Bundesnaturschutzgesetzes –vgl. § 44 Abs.5⁸ – verwiesen.

Eine anlagebedingte Tötung ist auszuschließen, da Kollisionsfallen wie durchsichtige Lärmschutzwände nicht gebaut werden.

Betriebsbedingte Tötungen resultieren aus Kollisionen von Individuen mit Kfz. Dies wird im Falle der Fledermäuse vermieden, indem die Tiere mit Hilfe von Leitstrukturen (Hecken, Waldränder, straßenbegleitende Wälle) vom Trassenraum weggehalten werden. Der Abstand der Leitstrukturen zur Trasse beträgt mindestens 10 m. Dieser Pufferbereich wird gehölzfrei gehalten. Die Talbrücke

⁸ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"

über den Häßbach wird daher als Grünunterführung zur zentralen neuen Vernetzungsstruktur für eine sichere Querung der Straße entwickelt.

Für besonders kollisionsgefährdete Vogelarten (Definition nach GARNIEL & MIERWALD 2010) werden weitere Vermeidungsmaßnahmen ergriffen: An Böschungen und Straßenrändern werden langgrasige Wiesen entwickelt, da diese eine geringere Anlockwirkung auf Greifvögel besitzen (Beutetiere für Greifvögel nicht sichtbar). Die Anlockwirkung der Straße wird zudem durch Entwicklung guter Nahrungshabitate im unmittelbaren Umfeld gemindert. Ansitzmöglichkeiten insbesondere für Greife zur Nahrungssuche im unmittelbaren Trassenumfeld werden vermieden (keine Greifvogelsitzstangen bei Gehölzpflanzungen, in Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße). Darüber hinaus wird das Kollisionsrisiko durch die überwiegende Führung der Straße im Einschnitt gemindert. Für die Rauchschwalbe wird im Bereich der Brutkolonie am Bornshof straßenparallel eine dichte Hecke gepflanzt, um ein niedrigeres Überfliegen der Straße zu vermeiden.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Schädigungstatbestand von relevanten Lebensstätten geht mit der anlagebedingten Überbauung sowie der teilweise nachhaltigen baubedingten Zerstörung von Lebensräumen einher. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen resultieren aus Lärm, Licht und optischer Beunruhigung des angrenzenden Trassenraumes. Die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen sind artspezifisch unterschiedlich (Vorgaben nach GARNIEL & MIERWALD 2010 bzw. LÜTTMANN, J. HEUSER, R. 2010).

Dabei greift folgendes Kompensationskonzept:

- Lebensraumverluste werden beim vorliegenden Projekt durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.
- Der Verlust von Biotopbäumen wird durch Entnahme von Altbäumen aus der forstlichen Nutzung und der zusätzlichen Anreicherung dieser mit Vogel- und Fledermauskästen ausgeglichen.
- Neue Lebensräumen für Feldlerchen werden durch Brachestreifen oder Feldlerchenfenster kompensiert.
- Eingriffe in Lebensräume von Kleinvogelarten der Wälder und halboffenen Lebensräume, der Wälder und Gewässer sowie der Greifvögel und Fledermäuse werden wertgleich und funktional durch eine Extensivierung von Grünland, die Anlage von Gehölzen, Hecken und Waldrändern, eine extensive Pflege der Regenrückhaltebecken sowie der Renaturierung eines Teilbereichs des Häßbachs kompensiert.
- Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist insbesondere für Fledermausarten planungsrelevant, so dass daher insbesondere die Talbrücke über den Häßbach als Grünunterführung zu einer zentralen und neuen Vernetzungsstruktur für eine sichere Querung der Straße entwickelt wird.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Störungen von Individuen resultieren insbesondere aus Lärm, Licht und optischer Beunruhigung des angrenzenden Trassenraumes durch Kfz. Wie zuvor bereits beschrieben, werden Lebensraumverluste durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Im Bereich des Bornhofs werden zudem Vogelbrutplätze (hier vor allem für die Art Rauchschwalbe) durch die Anlage einer straßenbegleitenden Hecke wirksam abgeschirmt. Störungen durch nächtliche Straßenbeleuchtung – hier insbesondere für Fledermäuse – können durch nächtliche Teilabschaltung und den Einsatz von LED-Lampen mit warmweißem Licht gemindert werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Geprüft wurden für vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten, ob bei Umsetzung des geplanten Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG eintreten. In Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG konnte für keine Fledermausart das Eintreten der Verbotstatbestände festgestellt werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Europäischen Vogelarten erbrachte lediglich für die un gefährdeten Vogelarten der Wälder das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ursächlich hierfür ist die Abnahme der Habitatfläche um 2,44 ha und ein time-lag bis zur Entwicklung neuer Wälder. Durch zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (insbesondere Aufforstungsmaßnahmen) werden jedoch die Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt, so dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Gründe dem geplanten Vorhaben entgegenstehen.

Vorsorglich wurden auch für alle anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der Europäischen Vogelarten die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern.

Abschließende Wertung

Durch das Projekt B 256 Umgehung Straßenhaus können Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG (neu) verändert oder zeitweise beseitigt werden.

Für alle im Gebiet (potenziell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 bei Umsetzung aller genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen aber nicht erfüllt. Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch im Hinblick auf die europäischen Vogelarten sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 bzw. des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie, mit Ausnahme der Gruppe der „Vogelarten der Wälder“, bei Umsetzung aller genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht einschlägig. Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weit räumig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden⁹.

Im Hinblick auf die Gruppe „Vogelarten der Wälder“ ergibt sich unter Einbeziehung der geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population, so dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für gegeben wären. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

⁹ Vgl. § 44.5 BNatSchG- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Selbst wenn mögliche Verbotstatbestände erfüllt sein könnten, wäre eine Ausnahme möglich¹⁰, da

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind bzw. im gleichen Naturraum durchgeführt werden müssten und damit auf das gleiche Artenspektrum treffen würden,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der Arten, die im Gebiet auftreten, nicht verschlechtern.

Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Kompensations-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Ausbaumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

¹⁰ Vgl. § 45,7 BNatSchG

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS, Hrsg.) 2000: MAmS 2000, Merkblatt für den Amphibienschutz an Straßen, Ausgabe 2000.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 29.07.2009.

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/44 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

Literatur

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region.

BITZ, A. & L. SIMON (1996): Die neue "Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz" (Stand: Dezember 1995). In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Landau (Hrsg.: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.): 615–618.

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRINKMANN, R. et al. (2012): Leitfaden zur Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse.- Im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- BVERWG, Urteil vom 03.05.2013 - 9 A 16.12, <http://www.bverwg.de/030513U9A16.12.0,13.03.2015>
- CIMIOTTO, D., HÖTKER, H., SCHÖNE, F., PINGEN, S. (2011): Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche“, Abschlussbericht.- Im Auftrag der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, <http://media.repro-mayr.de/58/550458.pdf>, 23.02.2015
- DIETZ, C.; HELVERSEN, O. VON; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – KOSMOS Naturführer. – Kosmos-Verlag (Stuttgart).
- DIETZ, M. (2007): Ergebnisse fledermauskundlicher Untersuchungen in hessischen Naturwaldreservaten. Naturwaldreservate in Hessen. Band 10.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - Eching: IHW-Verlag.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.
- FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.
- GRONTMIJ GFL GMBH (2008A): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz.
- GRONTMIJ GFL GMBH (2008B): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz.
- Gruschwitz, M. (2004): *Coronella austriaca* - in: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.: Wirbeltiere.- Schriftenr. Landschaftspf. u. Natursch, 69, Bd. 2: 12 – 21.
- HOLZHÜTER, T. & GRÜNKORN, T. (2006): Verbleibt dem Mäusebussard (*Buteo buteo*) noch Lebensraum? Naturschutz und Landschaftsplanung 38, (5), 2006
- KREUZINGER; J ET AL. 2010: Allgemeine Grundlagen zur Entwicklung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Entwurf im Auftrag der staatlichen Vogelschutzwarten Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- KÜHNEL, K.D., GEIGER, A., LAUFER H., PODLOUCKY R. & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1), S. 231-256, Bundesamt für Naturschutz.

- KÜHNEL, K.D., GEIGER, A., LAUFER H., PODLOUCKY R. & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1), S. 259-288, Bundesamt für Naturschutz.
- LBM – LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.
- LBM – LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- LÜTTMANN, J., HEUSER, R. (2010): Erfahrungen mit Fledermäusen in der Planungsphase. Materialien zum Vortrag Fachgespräch Straße - Landschaft - Umwelt: Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Straßenplanung am 24. Juni 2010
- LUWG – LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2007): Rote Listen von Rheinland-Pfalz.
- MANNS INGENIEURE (2015): Erläuterungsbericht zur B 256, Ortsumgehung Straßenhaus, Stand 19.01.2015. Im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Cochem-Koblenz LBM
- MEINIG H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1), S. 115-153, Bundesamt für Naturschutz.
- MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 66: 374.
- ORTLIEB, R. (2004): Der Rotmilan. Die neue Brehm-Bücherei Bd. 532, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 5. Unveränderte Auflage, Nachdruck der 3. Auflage von 1989
- PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- RECK, H. & G. KAULE (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.
- SCHAUB, A. et al. (2008): Foraging bats avoid noise. The Journal of Experimental Biology 211, 3174-3180
- SIMON, M. ET AL., (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Neue Brehm Bücherei Bd. 648, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.– Ber. Vogelschutz 44: 23-82.
- SUDFELDT, C. et al. (2009): Vögel in Deutschland 2009. DDA, BfN, LAG, VSW, Münster
- WALZ, J. (2012): Endbericht zur Erfassung von Rot- und Schwarzmilan- Revieren, sowie zur Erfassung von Flugbewegungen über dem Seewald/ Großem Hau, westlich Horb Rexingen, im Zuge der geplanten Windkraftanlagen Juni- August 2012. Im Auftrag des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Horb e.V.

Anhang 1 – Ergebnis der Relevanzprüfung

Methodik

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden daher zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In einem ersten Schritt werden durch Auswertung der Daten aus ARTeFAKT¹¹ die Arten ausgeschieden, die in den vom Vorhaben berührten Topographischen Karten nicht vorkommen. Die Angaben sind hinsichtlich ihrer Plausibilität für den konkreten Projektraum (Untersuchungsgebiet) einzuschätzen. Liegt eine aktuelle Bestandskartierung vor, so sind die Angaben aus weiteren Datengrundlagen hinsichtlich ihrer Plausibilität zu überprüfen (Erstellen der Relevanztabelle).

In einem zweiten Schritt werden dann die Arten ausgeschieden, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer).

In einem weiteren dritten Schritt können gegebenenfalls (entsprechend des Vorhabentyps) weitere Arten ermittelt und ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch diese Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können. Vorgehen sowie Ergebnis der Relevanzprüfung ist im Fachbeitrag Artenschutz zu dokumentieren (Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung).

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten erfolgen dann die weitergehenden Prüfschritte, d. h. zunächst die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

¹¹ Die Daten des „Handbuchs der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz“ sowie des „Handbuchs der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ des LBM RLP (2008) sind in den ARTeFAKT-Daten aufgegangen.

Auswertung TK 25 Blatt 5410/11						Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschluss- gründe für die Art
				Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen										
AMP	sgA	Geburtshelferkröte	sN	x		x	n	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AMP	sgA	Gelbbauchunke	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AMP	sgA	Kammolch	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AMP	sgA	Kleiner Wasserfrosch	pV	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AMP	sgA	Kreuzkröte	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AMP	sgA	Laubfrosch	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Amsel	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Bachstelze	pV	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Baumfalke	pV	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Baumpieper	pV	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Bekassine	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Birkenzeisig	pV	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Blässhuhn	sN	x		x	v	v	n	Art als Nahrungsgast an Angelteich am Höllsbach, keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben
AVI		Blaumeise	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Bluthänfling	sN	x		x	v	v	v	

Auswertung TK 25 Blatt 5410/11						Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschluss- gründe für die Art
				Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AVI		Braunkehlchen	sN	x		x	v	v	n	Art tritt als sporadisch als Durchzügler auf, kein essentielles Rastgebiet im UG, daher keine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben
AVI		Buchfink	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Buntspecht	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Dohle	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Dorngrasmücke	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Eichelhäher	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Eisvogel	sN	x		x	(v)	n	n	Pot. Nahrungsgast, aber kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Elster	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Erlenzeisig	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Feldlerche	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Feldschwirl	pV	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Feldsperling	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Fitis	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Flussregenpfeifer	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Gartenbaumläufer	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Gartengrasmücke	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Gartenrotschwanz	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Gebirgsstelze	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe

Auswertung TK 25 Blatt 5410/11						Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschluss- gründe für die Art
				Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AVI		Gimpel	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Girlitz	pV	x			v	v	v	
AVI		Goldammer	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Grauammer	pV	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Graureiher	sN	x						
AVI		Grauschnäpper	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI	sgA	Grauspecht	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Grünfink	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Grünspecht	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Habicht	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Haubenmeise	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Haubentaucher	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Hausrotschwanz	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Hausperling	sN	x			v	v	v	
AVI		Heckenbraunelle	sN	x			v	v	v	
AVI	sgA	Heidelerche	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Höckerschwan	sN	x			(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Hohltaube	sN	x		x	(v)	(v)	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Kernbeißer	sN	x		x	v	v	v	

Auswertung TK 25 Blatt 5410/11							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschluss- gründe für die Art
				Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AVI	sgA	Kiebitz	sN	x		x	(v)	(v)	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe, potenziell könnte die Art als Nahrungsgast zur Zugzeit einfliegen. Da jedoch kein essentielles und somit überdurchschnittlich stark beflogenes Nahrungshabitat (z.B. Feuchtgrünland) im UG vorliegt, ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.
AVI		Klappergrasmücke	pV	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Kleiber	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Kleinspecht	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Kohlmeise	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Kolkrabe	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Kranich	sN	x		x	(v)	(v)	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe, potenziell könnte die Art als Nahrungsgast zur Zugzeit einfliegen. Da jedoch kein essentielles und somit überdurchschnittlich stark beflogenes Nahrungshabitat (z.B. Feuchtgrünland, flache Seen) im UG vorliegt, ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Auswertung TK 25 Blatt 5410/11						Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschluss- gründe für die Art
				Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AVI		Kuckuck	pV	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Limikolenrastplatz	sN	x			n	n	n	Keine bedeutenden Rasthabitate (z.B. Feuchtgrünland, flache Seen) im UG vorhanden
AVI		Mauersegler	sN	x		x	v	v	n	Art ist Nahrungsgast, ggf. Brutplatz in den Ortslagen, keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben
AVI	sgA	Mäusebussard	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Mehlschwalbe	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Misteldrossel	sN	x			v	n	n	Vorkommen weit außerhalb des Wirkraums der Trasse (Waldgebiet südwestlich des UGs)
AVI	sgA	Mittelspecht	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Mönchsgrasmücke	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Neuntöter	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Rabenkrähe	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Raubwürger	sN	x		x	n	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Rauchschwalbe	sN	x			v	v	v	
AVI		Reiherente	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Ringeltaube	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Rohrhammer	sN	x			n	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Rotkehlchen	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Rotmilan	sN	x		x	v	v	v	

Auswertung TK 25 Blatt 5410/11						Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschluss- gründe für die Art
				Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AVI	sgA	Schleiereule	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei 2 nächtlichen Vogelkartierungen am 10.03. und 10.06.2014 sowie bei nächtlichen Erhebungen der Fledermäuse und Amphibien
AVI		Schwanzmeise	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Schwarzmilan	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Schwarzspecht	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI	sgA	Schwarzstorch	sN	x		x	n	n	n	Ortsrandlage des UG, daher keine hinreichend störungsarmen Lebensräume vorhanden, kein Nachweis der Art bei der Kartierung der Artengruppe
AVI		Singdrossel	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Sommersgoldhähnchen	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Sperber	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Sperlingskauz	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei 2 nächtlichen Vogelkartierungen am 10.03. und 10.06.2014 sowie bei nächtlichen Erhebungen der Fledermäuse und Amphibien
AVI		Star	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Steinkauz	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei 2 nächtlichen Vogelkartierungen im 10.03. und 10.06.2014 sowie bei nächtlichen Erhebungen der Fledermäuse und Amphibien

Auswertung TK 25 Blatt 5410/11						Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschluss- gründe für die Art
				Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AVI		Stieglitz	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Stockente	sN	x		x	v	n	n	Brutvorkommen im Fischteich am Häßbach, hier keine vorhabens- bedingte Beein- trächtigung zu er- warten
AVI		Sumpfmeise	sN	x			v	v	v	
AVI		Sumpfrohrsänger	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Tannenmeise	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Teichhuhn	pV	x		x	v	v	n	Art als Nahrung- gast an Angel- teich am Hölls- bach, keine Beeinträchtigung durch das Vorha- ben
AVI		Teichrohrsänger	sN	x		x	n	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Trauerschnäpper	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI		Türkentaube	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI	sgA	Turmfalke	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Turteltaube	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
AVI	sgA	Uhu	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei 2 nächtlichen Vogelkartierun- gen im 10.03. und 10.06.2014 sowie bei nächtlichen Erhebungen der Fledermäuse und Amphibien
AVI		Wachtel	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Waldbaumläufer	sN	x		x	v	v	v	

Auswertung TK 25 Blatt 5410/11						Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschluss- gründe für die Art
				Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AVI	sgA	Waldkauz	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei 2 nächtlichen Vogelkartierungen im 10.03. und 10.06.2014 sowie bei nächtlichen Erhebungen der Fledermäuse und Amphibien
AVI		Waldlaubsänger	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Waldohreule	pV	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei 2 nächtlichen Vogelkartierungen im 10.03. und 10.06.2014 sowie bei nächtlichen Erhebungen der Fledermäuse und Amphibien
AVI		Waldschnepfe	pV	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis (als Zufallsfund) bei nächtlichen Kartierungen anderer Arten-gruppe (Amphibien, Fledermäuse, Eulen) im relevanten Zeitraum von Mitte April bis Anfang Juli
AVI		Wasseramsel	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Wasservogel Rastgebiet	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Weidenmeise	sN	x		x	v	v	v	
AVI	sgA	Weissstorch	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI	sgA	Wendehals	pV	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI	sgA	Wespenbussard	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe

Auswertung TK 25 Blatt 5410/11						Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschluss- gründe für die Art
				Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
AVI		Wiesenpieper	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
AVI		Wintergoldhähnchen	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Zaunkönig	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Zilpzalp	sN	x		x	v	v	v	
AVI		Zwergtaucher	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
FleM	sgA	Abendsegler	sN	x		x	v	v	v	
FleM	sgA	Bechsteinfledermaus	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
FleM	sgA	Braunes Langohr	sN	x		x	(v)	(v)	(v)	Art durch Detektorerhebung schwierig nachweisbar, bei flächendeckender Erhebung der Grontmij von 2007 und der vertiefenden Untersuchung 2016 gab es Hinweise auf ein Vorkommen der Gattung im UG, daher wird die Art vorsorglich mit abgeprüft.
FleM	sgA	Fransenfledermaus	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
FleM	sgA	Graues Langohr	pV	x		x	n	n	n	Art durch Detektorerhebung schwierig nachweisbar, bei flächendeckender Erhebung der Grontmij von 2007 und der vertiefenden Untersuchung 2016 gab es Hinweise auf ein Vorkommen der Gattung im UG, daher wird

Auswertung TK 25 Blatt 5410/11							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschluss- gründe für die Art
				Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
										die Art vorsorglich mit abgeprüft.
FleM	sgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x		x	(v)	(v)	(v)	Art konnte durch Rufanalyse nicht sicher bestätigt werden.
FleM	sgA	Grosses Mausohr	sN	x		x	v	v	v	
FleM	sgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x		x	v	v	v	
FleM	sgA	Rauhhaufledermaus	sN			x	v	v	v	
FleM	sgA	Wasserfledermaus	sN	x		x	(v)	n	n	Kein Nachweis bei Kartierung der Artengruppe
FleM	sgA	Zwergfledermaus	sN	x		x	v	v	v	

Auswertung TK 25 Blatt 5410/11							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	streng geschützte Art	Artnamen	Status für TK 25 sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen aTK = sN im angrenzender TK	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschluss- gründe für die Art
				Handbücher LBM RP	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet										
LEPT	sgA	Schwarzblauer Moorbläuling	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
MAM	sgA	Haselmaus	pV	x		x	(v)	n	n	Suche nach Sommernestern und Fraßspuren an Haselnüssen erbrachte keinen Nachweis der Art im zukünftigen Trassenbereich.
MAM	sgA	Luchs	pV	x	x		(v)	n	n	Kein Vorkommen im Naturraum bekannt
MOL	sgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
REP	sgA	Mauereidechse	sN	x		x	n	n	n	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden
REP	sgA	Schlingnatter	sN	x		x	(v)	n	n	Keine Funde während der Erhebung der anderen Artengruppen, Lebensräume im Baufeld für die Art suboptimal (intensiv genutzte Wiesen und Weiden, dichte verkrautete Saumbereiche) bis ungeeignet.
REP	sgA	Zauneidechse	sN	x		x	(v)	n	n	Keine Zufallsfunde während der Erhebung der anderen Artengruppen, Lebensräume im Baufeld für die Art suboptimal (intensiv genutzte Wiesen und Weiden, dichte verkrautete Saumbereiche) bis ungeeignet.

